

Anlage 1: Bericht und Abwägung über die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange und die vorgebrachten Anregungen der Bürger

1. Liste der Träger öffentlicher Belange

Anschreiben vom 11./12.03.2009

Nr.	Träger öffentlicher Belange	Ort	Antwort
1	Thüringer Landesverwaltungsamt, Referat 310	WEIMAR	03.06.
2	Thüringer Landesamt für Vermessung	GOTHA	25.03.
3	Landwirtschaftsamt	BAD SALZUNGEN	05.06.
4	Thüringer Landesanstalt für Umwelt und Geologie	JENA	08.05.
5	Thüringer Landesbergamt	GERA	08.05
6	Denkmalpflege	ERFURT	
7	Thüringer Landesamt für Denkmalpflege u. Archäologie	WEIMAR	11.05.
8	Amt für Landentwicklung und Flurneuordnung	MEININGEN	
9	Umweltamt Eisenach	im Hause	
9.1	Wasserbehörde		28.05
9.3	Immissionsschutzbehörde		09.06.
9.4	Abfall- und Bodenschutzbehörde		06.04.
9.5	Naturschutzbehörde		20.05
10	Thüringer Forstamt	MARKSUHL	15.05
11	Naturschutzbund Deutschland Landesverband Thüringen	JENA	
12	Bund für Umwelt u. Naturschutz Landesverband Thüringen	ERFURT	11.05.
13	Kulturbund für Europa e. V. Landesverband Thüringen	ERFURT	29.04
14	Grüne Liga e.V.	WEIMAR	
15	Schutzgemeinschaft Dt. Wald Landesverband Thüringen	WEINBERGEN	30.04
16	AK heimische Orchideen e.V. Geschäftsstelle	UHLSTÄDT	
17	Landesjagdverband Thüringen e.V.	ERFURT	14.05.
18	Thüringer Landesanglervereineverband	ERFURT	25.03.
19	Arbeitsgruppe Artenschutz Thüringen e. V.	JENA	11.05.
20	Thüringer Landesamt für Bau und Verkehr	ERFURT	11.05
21	An das Straßenbauamt Südwestthüringen	ZELLA-MEHLIS	14.05
22	DB Service Immobilien GmbH	LEIPZIG	11.05
23	Eisenacher Versorgungsbetriebe GmbH	EISENACH	
24	Trink- und Abwasserverband Eisenach - Erbstromtal	EISENACH	22.04/06.05
25	Gasversorgung Thüringen GmbH	ERFURT	
26	OHRA Hörselgas GmbH	FRÖTTSTEDT	18.05
27	EON Mitte AG	KASSEL	02.04
28	EON Thür.Energie AG Regionaler Netzbetrieb	OHRDRUF	17.04.
29	Deutsche Telekom AG T-Com	ERFURT	
30	Gemeinde Hörselberg-Hainich	HÖRSELBERG-HAINICH	07.05
31	Gemeindeverwaltung Krauthausen	KRAUTHAUSEN	03.04
32	Gemeindeverwaltung Wutha-Farnroda	WUTHA-FARNRODA	06.05
33	Stadt Ruhla	RUHLA	
34	Gemeinde Marksuhl	MARKSUHL	06.04
35	Verwaltungsgemeinschaft Gerstungen	GERSTUNGEN	
36	Verwaltungsgemeinschaft Mihla	MIHLA	
37	VG Creuzburg Gemeinschaftsvorsitzender	CREUZBURG	
38	Stadt Treffurt	TREFFURT	
39	Gemeinde Herleshausen	HERLESHAUSEN	
40	Evangelisch-Lutherische Kirchgemeinde Eisenach	EISENACH	
41	Katholische Kirche	EISENACH	
42	Industrie- u. Handelskammer	ERFURT	30.04
43	Industrie- u. Handelskammer	EISENACH	
44	Abfallwirtschaftszweckverband Wartburgkreis – Stadt EA	BAD SALZUNGEN	07.05.
45	Kommunale Personen- Nahverkehrsgesellschaft mbH	WUTHA-FARNRODA	30.03.
46	Förderkreis zur Erhaltung der Stadt Eisenach e.V.	EISENACH	04.05.
47	Verband der Kleingärtner Eisenach und Wartburgkreis	EISENACH	
48	Geschäftsstelle Gewerbeverein Eisenach	EISENACH	

Nr.	Adresse	Eingang
1	Ulrich Wimmer, Felsenkeller 18	25.03.
2	Familie Mohaupt, Waldhausstraße 42	31.03.
3	Familie Roland Kley, Waldhausstraße 42 (Sängerwiese 2)	02.04.
4	Martin Amm, Oberlandstraße 55	07.04.
5	Michael Burkhardt, Wiesenhof 14, Großenlupnitz	16.04.
6	Reiner und Gudrun Katzung, Nessetalstraße 41	16.04.
7	Haus & Grund Eisenach und Umgebung e.V. Mühlhäuser Str. 18	20.04.
8	Frank Stamm, Waldhausstraße 46 a	20.04.
9	Lutz Mäurer, Mühlhäuser Chaussee 1	21.04.
10	Klaus-Jürgen Keiser, Lucas-Cranach-Str.13	23.04.
11	Sieglinde Berndt, Spickenstraße 5	24.04.
12	ITG Euro-Shopping-Malls, Einkaufs-und Gewerbezentrum Hötzelroda GmbH & Co KG, Richard-Kirchner-Str.19, Bad Wildungen	24.04.
13	Matthias Wiegand, Nessetalstraße, EA Stockhausen; Steffi Wiegand, Unterm Grund 12, EA Stockhausen	24.04.
14	Silke Fröbel, Zum Höhenblick 4	27.04.
15	Holger Fröbel, Zum Höhenblick 4	27.04.
16	ITG Euro-Shopping-Malls, Einkaufs-und Gewerbezentrum Hötzelroda GmbH & Co KG, Richard-kirchner-Str.19, Bad Wildungen	27.04.
17	Holger Fröbel, Zum Höhenblick 4	27.04.
18	Karin Wagner & Dirk Reinhardt, Hopfental 4	28.04.
19	Patrick Kowalske, Grimmelgasse 2	28.04.
20	Holger Fröbel, Zum Höhenblick 4	29.04.
21	Agrargenossenschaft Großenlupnitz, Unter dem Flinzhöck 6	04.05.
22	Fritz Kirchner, Dorfstraße 14	14.05.
23	Ursula Fischer, Gothaer Straße 119	18.05.

3. Abwägung der Anregungen der TÖB-Beteiligung und Beteiligung der Öffentlichkeit

TÖB Nr.	Lfd. Nr.	Anregung/Bedenken Kurzfassung	Abwägung Begründung
		Träger öffentlicher Belange	
01			
01.1	1/2	Das Sondergebiet Windenergie Reitenberg stimmt in seiner Abgrenzung nicht mit dem vorgegebenen Vorranggebiet im Regionalen Raumordnungsplan Südthüringen (RROP) überein. Das Vorranggebiet östlich von Hötzelroda fehlt.	Die Flächen werden entsprechend des Entwurfs 12.05.2009 des Regionalplanes Südwestthüringen übernommen.
	3	Hinweise auf die Festlegungen (Vorranggebiete, Vorbehaltsgebiete) des RROP sowie des Entwurfs des Regionalplanes Südwestthüringen (RP)	Der RP wurde am 02.12. durch die Regionale Planungsgemeinschaft bestätigt und beschlossen, ihn zur Genehmigung einzureichen. Da damit ein abgeschlossener Planungsstand vorliegt, wird im FNP im Wesentlichen auf diesen verwiesen.
	4	Bevölkerungsentwicklung Nach der 11. KBV hätte die Stadt Eisenach im Jahr 2020 noch 43.116 Einwohner. Da diese Zahl bereits jetzt erreicht ist (am 30.09.2008 hatte Eisenach 43.128 Einwohner), ist die Prognose zu korrigieren.	Die Bevölkerungsentwicklung wird korrigiert, als Richtwert für die Planung wird mit 42.000 EW gerechnet.
		Die Haushaltsprognose muss überprüft werden. Bei einer Korrektur der Bevölkerungsprognose sind auch die hier getroffenen Aussagen zu überprüfen. Es muss davon ausgegangen werden, dass keine Zunahme der Haushalte und somit kein quantitativer Bedarf an Wohnungen zu erwarten ist. Die Haushaltsprognose sollte daher auch Angaben zur Haushaltsstruktur enthalten, um hieraus Schlussfolgerungen für den künftigen Bedarf an unterschiedlichen Wohnformen ziehen zu können (qualitativer Bedarf).	Es stehen keine detaillierten Daten für HH zur Verfügung. Die Prognosen können nur auf Annahmen basieren. Es erfolgt eine Anpassung an die aktuellen Daten
	5	Wohnbauflächen Auch für Ein- und Zweifamilienhäuser sind verstärkt die Möglichkeiten der Nachnutzung innerstädtischer Brachen sowie die Potentiale bestehender Bebauungspläne zu prüfen. Wie auch die bisherige Entwicklung zeigt, besteht jedoch Bedarf durch steigende Ansprüche und verändertes Wohnverhalten sowie schlechten Bauzustand und Überalterung der Wohngebäude. Die Aussagen zum Wohnungsbedarf sind diesbezüglich zu präzisieren.	Die Bedarfsermittlung für Wohnbauflächen wird überarbeitet, basiert aber nach wie vor auf Annahmen.
		Die den Flächenausweisungen vorangegangene Alternativprüfung möglicher Wohnbauflächenausweisungen ist positiv zu bewerten. Die gegenüber dem Plamentwurf von 1998 vorgenommene Reduzierung der Planungsflächen ist ebenfalls positiv zu sehen.	Der Hinweis ist für den FNP nicht relevant. Es erfolgt daher keine Plandarstellung und auch keine Aufnahme in die Begründung.

TÖB Nr.	Lfd. Nr.	Anregung/Bedenken Kurzfassung	Abwägung Begründung
	6	B 3-SH Stockhausen am Holzbach Der nördliche Teil dieser Wohnbaufläche liegt in einem Vorranggebiete für den Schutz des Bodens als landwirtschaftliches Produktionsmittel. Die vorhandene Bebauung sollte dem Außenbereich zugeordnet werden. Außerdem wird darauf hingewiesen, dass der RP-S in diesem Bereich einen Freihaltekorridor für die Ortsumfahrung Stockhausen vorsieht.	Neben dem LVwA spricht sich auch das Landwirtschaftsamt gegen eine weitere Reduzierung der landwirtschaftlichen Fläche um ca. 1,5 ha aus. Der im RP dargestellte Freihaltekorridor für die Ortsumgehung Stockhausen durchschneidet das Plangebiet. Das Gebiet wird in Abwägung dieser Belange nicht als Entwicklungsfläche für Wohnen ausgewiesen
	7	F 9-WT Wartha Krautgarten Die Notwendigkeit der Ausweisung einer Entwicklungsfläche im ca. 90 Einwohner zählenden Ortsteil Wartha ist nicht begründet, hierauf sollte verzichtet werden.	Das Landwirtschaftsamt verweist darauf, dass mit der Ausweisung nicht zu bewirtschaftende Rest- und Splitterflächen innerhalb des Hochwasserschutzdammes verbleiben. Die UIB bringt Bedenken wegen der Immissionsbelastung der Stallanlagen in Hörschel vor. Der Ortschaftsrat verweist auf bestehende Lücken/ungenutzte Gebäude und ist gegen die zusätzliche Flächenausweisung. Der Grundstückseigentümer selbst möchte seine Flächen weiter landwirtschaftlich nutzen. Das Gebiet wird in Abwägung aller Belange nicht als Entwicklungsfläche für Wohnen ausgewiesen
	8	Gemischte Bauflächen Insbesondere bei den gemischten Bauflächen sind in größerem Umfang unbebaute Bereiche einbezogen, die als Baulandpotentiale zu berücksichtigen sind bzw. sollte der Flächenumgriff auf die bebauten Bereiche reduziert werden; größere zusammenhängende Gartenbereich sind als Grünfläche darzustellen. (Beispiel nördlicher Bereich der Ortslage Stockhausen)	Es erfolgt eine klare Abgrenzung in den Ortsrandlagen. Hier werden auch bewusst die oft großen Hausgärten als Grünflächen dargestellt. Innerhalb der Ortslagen werden Grünbereiche nicht separat dargestellt. Zum Einen sind diese geeignet zur Lückenbebauung, zum anderen verhältnismäßig klein. Im FNP werden i. d. R. nur Flächen über 5.000 m² dargestellt, für kleinere wird die angrenzende überwiegende Nutzung übernommen (S. Punkt 3.1.1)
	9	Der Bereich Gefilde liegt innerhalb eines Vorbehaltsgebietes für Natur und Landschaft. Die Ausweisung extensiver Entwicklungsflächen ist an diesem Außenbereichsstandort unbegründet. Für die bestehende Siedlung ist die Zuordnung zum Außenbereich zu prüfen, vorhandene Gebäude und Anlagen haben Bestandsschutz	Der Hinweis wird insoweit berücksichtigt, dass sich die Ausweisung der gemischten Baufläche auf den Bestand beschränkt. Somit wird keine Entwicklungsfläche ausgewiesen.
		Die mit der weiteren Bearbeitung des Flächennutzungsplanes vorgesehene Festlegung von Kerngebieten ist prinzipiell zu befürworten, sofern die Kerngebiete auf den unmittelbaren Bereich des Stadtzentrums begrenzt werden.	Die Kerngebiete beschränken sich auf das Stadtzentrum und die Bahnhofstraße.
		Wie bereits in der zum Bebauungsplan „Tor zur Stadt“ abgegebenen Stellungnahme dargelegt wurde, ist aus raumordnerischer Sicht für die Steuerung der Handelseinrichtungen an diesem Standort eine Sondergebietsausweisung besser geeignet.	Der Bebauungsplan wird parallel zum FNP erstellt. Da in diesem Verfahren detailliert alle Belange geprüft werden, erfolgt nur eine Übernahme des jeweils gültigen Planungsstandes in den FNP.

TÖB Nr.	Lfd. Nr.	Anregung/Bedenken Kurzfassung	Abwägung Begründung
	10	Gewerbliche Bauflächen Die dargestellten gewerblichen Bauflächen sind im Einzelnen zu erläutern (Angaben zu Flächengrößen, Belegung, Potentialen, Restriktionen usw.). Aussagen zum Bedarf für die vorgenommenen Flächenausweisungen sind zu ergänzen, Entwicklungsabsichten und -möglichkeiten der ansässigen Betriebe sind darzulegen.	Aussagen zu en Gewerbeflächen werden ergänzt
	11	Auf die Darstellung der Entwicklungsflächen F 13 und B 37 sollte aufgrund ihrer standörtlichen Einordnung sowie unter Berücksichtigung der insgesamt bestehenden gewerblichen Entwicklungsmöglichkeiten verzichtet werden. Der Entwicklung eines Gewerbegebietes im Bereich des ehemaligen Umspannwerkes stehen darüber hinaus die Entwicklungsziele des in diesem Bereich ausgewiesenen Regionalen Grünzuges RGZ 2 entgegen.	Beim Gebiet F 13 Umspannwerk Ost handelt es sich um eine aufgegebenene Nutzung. Das Grundstück ist versiegelt und verkehrlich gut angebunden. Das im RP dargestellte Vorranggebiet zur Freiraumsicherung berührt das Plangebiet nicht. Die Belange des Vorbehaltsgebietes sind im Verfahren Bebauungsplan zu berücksichtigen. Da kaum gewerbliche Entwicklungsflächen in Eisenach zur Verfügung stehen, wird an diesem Standort festgehalten. Der Bebauungsplan B 37 Bleiweißmühle dient in erster Linie dazu, die Verkehrsanbindung des Gewerbebandes südlich der Hörsel in Richtung Osten verkehrlich anzubinden. Die an die neu entstehende Straße angrenzenden Flächen werden dadurch erschlossen und sollten genutzt werden. Detaillierte Aussagen dazu sind im Bebauungsplan zu erarbeiten. Im FNP wird deshalb an den Entwicklungsflächen festgehalten.
	12	Insbesondere in der Kernstadt Eisenach befindet sich ein Großteil der gewerblichen Bauflächen. Die Entwicklung integrierter Gewerbeflächen ist hinsichtlich kurzer Wege zwischen Wohn- und Arbeitsstätten grundsätzlich zu befürworten. Voraussetzung ist ein entsprechender Bedarf an Flächen für wohnverträgliches Gewerbe.	Die Gewerblichen Bauflächen in der Kernstadt sind zum großen Teil bestehende Gebiete. Es ist richtig, dass damit Konflikte entstehen können. Dies ist bei vorgesehenen Umstrukturierungen oder Umnutzungen in den entsprechenden Genehmigungsverfahren zu berücksichtigen. Grundsätzlich können aber nicht alle Konflikte im Rahmen des FNP überwunden werden. In der Begründung wird auf die problematischen Bereiche gesondert eingegangen.
	13	Die Problematik der nachbarschaftlichen Verträglichkeit darf nicht dazu führen, dass auf diesen Flächen eine ungesteuerte Entstehung von Solarparks erfolgt. Eine kommunale Zielstellung sollte im Flächennutzungsplan verankert werden.	Im FNP werden Aussagen zu Nutzungen von erneuerbaren Energien eingearbeitet.
	14	Sonderbauflächen <u>Handel</u> Die Sondergebietsdarstellung für den OBI Bau- und Gartenmarkt in Stregda entspricht nicht der Festsetzung des Bebauungsplanes und ist entsprechend zu korrigieren. Hinweis: Da der Bebauungsplan noch nicht rechtskräftig ist, wird das betreffende Gebiet im vorliegenden Erläuterungsbericht unter Planung aufgeführt. Das Vorhaben wurde aber bereits realisiert und steht damit nicht mehr als Entwicklungsfläche zur Verfügung. In der Begründung ist dies entsprechend zu berücksichtigen.	wird korrigiert und als Bestand übernommen

TÖB Nr.	Lfd. Nr.	Anregung/Bedenken Kurzfassung	Abwägung Begründung
	15	Das Sondergebiet Handel auf der Karlskuppe entspricht nicht dem Bebauungsplan Nr. 2. Die hier vorhandenen Einzelhandelseinrichtungen sind den gemischten Bauflächen zuzuordnen.	Für das EKZ Karlskuppe liegt eine landesplanerische Beurteilung vom 01.03.94 vor, die dem EKZ zustimmt und eine Ausweisung als Sondergebiet befürwortet. Der Bebauungsplan ist anzupassen.
	16	Im Flächennutzungsplan sind zwei Wochenendhausgebiete als Sondergebiete ausgewiesen. Die Bauflächendarstellung sollte sich auf die bebauten Bereiche beschränken, die Einbeziehung unbebauter Flächen bedarf einer Begründung.	Das Sondergebiet Erholung am Landgrafenberg wurde auf den Bestand reduziert. Diese Sondergebiete Erholung dokumentieren den gewachsenen Bestand. Über Bebauungspläne sind konkrete Abgrenzungen und Festlegungen zu treffen. Wohnen soll ausgeschlossen werden.
	17	Zum dargestellten Campingplatz in Neuenhof sind Angaben zu geplanten bzw. möglichen Kapazitäten zu ergänzen.	Die Aussagen zum Campingplatz werden lt. Vorentwurf Bebauungsplan ergänzt
	18	Im Flächennutzungsplan sind Aussagen zur Ausstattung der Stadt Eisenach und ihrer Ortsteile mit touristischer Infrastruktur zu ergänzen, bestehende Defizite sowie Entwicklungsabsichten und -möglichkeiten zur Umsetzung der raumordnerischen Zielstellungen sind aufzuzeigen.	Der Abschnitt zum Tourismus wird ergänzt.
	19	Gemäß Landesentwicklungsplan 2004 (LEP) und Regionalplan Südwestthüringen bestehen landesplanerische Vorgaben zum Verkehr. Diese sind zu übernehmen.	Der Abschnitt zum Verkehr wird ergänzt.
	20	<u>Windenergie</u> Die im RROP-ST ausgewiesenen Vorranggebiete sind unter Punkt 2.b) aufgeführt.	Die Vorranggebiete werden übernommen.
	21	<u>Solarenergie</u> Gemäß Grundsatz G 3-38 sollen raumbedeutsame Anlagen zur Solarenergiegewinnung bevorzugt auf bereits baulich geprägten Flächen wie Depo- nien, militärischen und wirtschaftlichen Konversionsflächen sowie Landwirt- schaftsbrachen errichtet werden. Mit dem geplanten Sondergebiet Solarnutzung im Bereich Palmentalaue wird dem im Wesentlichen gefolgt. Zur Errichtung von Photovoltaikanlagen in Gewerbegebieten wird auf den Punkt gewerbliche Bauflächen dieser Stellungnahme verwiesen.	Im FNP werden Aussagen zu Nutzungen von erneuerbaren Energien eingear- beitet.
01.2	1	Wasserschutzgebiete Die Wasserschutzgebiete sind gemäß § 5 Abs. 4 BauGB nachrichtlich in den Flächennutzungsplan zu übernehmen.	Die Wasserschutzgebiete werden anhand der Karte korrigiert. Gleichzeitig wird die Begründung zu dieser Problematik ergänzt.
	2	Überschwemmungsgebiete	

TÖB Nr.	Lfd. Nr.	Anregung/Bedenken Kurzfassung	Abwägung Begründung
		Entlang der Werra, der Hörsel und der Nesse befinden sich deren Überschwemmungsgebiete. Für die Hörsel und die Werra unterhalb der Einmündung der Hörsel gelten die Überschwemmungsgebietsgrenzen entsprechend den gültigen Arbeitskarten. Die Überschwemmungsgebietsgrenzen sind nicht korrekt in den Flächennutzungsplan übernommen. Die entsprechenden Karten liegen bei der Unteren Wasserbehörde in Eisenach.	Die Überschwemmungsgebiete werden übernommen. Gleichzeitig wird die Begründung zu dieser Problematik ergänzt.
01.3	1	Im Geltungsbereich des Flächennutzungsplanes gibt es Überschneidungen mit diversen Fachplanungen der oberen Naturschutzbehörde, Landschaftsschutzgebietsplanungen Nr. 62: „Thüringer Wald“ (Erweiterung) und Nr. 66 „Werratal“. Naturschutzgebiete: Nr. 211: „Kielforst“, Nr. 212: „Werra-Mäander“ und Nr. 213: „Brandenburg und Göringer Stein“. Die verbale Vermerkung des geplanten Schutzgebiets wird empfohlen.	Die geplanten Schutzgebiete werden in die Begründung übernommen.
	2	Bestehende Schutzgebiete: Landschaftsschutzgebiet Nr. 62 „Thüringer Wald“, Naturschutzgebiet Nr. 29: „Wartburg-Hohe Sonne“ und Naturpark V „Thüringer Wald“, FFH-Gebiet Nr. 50 „Nordwestlicher Thüringer Wald“	Die Schutzgebiete werden übernommen. Gleichzeitig wird die Begründung zu dieser Problematik ergänzt.
01.4	1	Für den Flugplatz Eisenach-Kindel, wurde ein Bauschutzbereich nach § 12 des Luftverkehrsgesetzes (LuftVG) festgelegt. Das Planungsgebiet befindet sich zum Teil im Ausdehnungsbereich dieses Bauschutzbereiches. Zur Nachvollziehung der Abgrenzung und des Aufbaus des Bauschutzbereiches sind in der Anlage zur Kenntnisnahme ein Auszug der Bauschutzbereichskarte im Maßstab 1:25.000 und eine isometrische Darstellung des Bauschutzbereiches beigelegt. Abschließend ist zu beachten, dass am Klinikum der Stadt Eisenach ein Hub-schrauberlandeplatz nach § 6 LuftVG zugelassen werden soll.	Der Bauschutzbereich wurde übernommen. Gleichzeitig wird die Begründung zu dieser Problematik ergänzt. Der Standort befindet sich innerhalb der Gemeinbedarfsfläche und wird mit Plansymbol gekennzeichnet.
02	1	Im Bearbeitungsgebiet befinden sich amtliche Festpunkte der geodätischen Grundlagennetze Thüringens. Die Festpunkte sind besonders zu schützen (§ 5 ThürLVerfG). Sollten im Bearbeitungsgebiet künftig Baumaßnahmen erfolgen, so ist rechtzeitig vor Beginn der Baumaßnahme eine Stellungnahme zu den geodätischen Festpunkten vom zuständigen Katasterbereich des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation einzuholen	Der Hinweis ist für den FNP nicht relevant. Es erfolgt daher keine Plandarstellung und auch keine Aufnahme in die Begründung.
03	1	Aus der Sicht des Landwirtschaftsamtes die Einstufung der Landwirtschaft im Planungsgebiet als untergeordneter Arbeitgeber kritisiert(vgl. S. 29).	Als Arbeitgeber spielt die Landwirtschaft eine untergeordnete Rolle. Allerdings ist Ihre Bedeutung für die Produktion von Lebensmitteln und zur Pflege und Erhalt der Kulturlandschaft sehr wichtig. Der Text wird dementsprechend

TÖB Nr.	Lfd. Nr.	Anregung/Bedenken Kurzfassung	Abwägung Begründung
			ergänzt.
	2	Bestandsschutz der landwirtschaftlichen Anlagen Grundsätzlich weisen wir darauf hin, dass für alle Gebäude und bauliche Anlagen der im Plangebiet ansässigen Landwirtschaftsbetriebe Bestandsschutz besteht und den und den Landwirtschaftsbetrieben auch langfristig entsprechende flächenmäßige Entwicklungs- und Erweiterungsmöglichkeiten, analog den Gewerbebetrieben, eingeräumt werden müssen.	Die baulichen Anlagen für die Landwirtschaft werden i. d. R. im FNP als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt. Damit ist der Bestand gesichert und auch Erweiterungen sind nach Einzelprüfung entsprechend des BauGB möglich.
	3	Wohnbauflächen Der Flächenverbrauch von rund 20,00 ha erscheint seitens des Landwirtschaftsamtes grundsätzlich sehr hoch. Zumal hier aus unserer Sicht auch noch genügend Bauplätze in bereits beplanten Wohngebieten zur Verfügung stehen.	Flächenbedarf wurde geprüft, neu ermittelt und reduziert.
	4	Göringen Für diesen Stadtteil wird in der Entwurfsplanung eine Wohngebietsausweisung dargestellt, welche in etwa die bisherige Größe des Ortes! erreicht. Eine solche Planung kann vor dem Hintergrund zurückgehender Bevölkerungszahlen nicht nachvollzogen werden. Hier fordern wir eine Verkleinerung der Wohnbaufläche im südlichen Bereich um ca. zwei Drittel.	Für das Baugebiet besteht ein rechtskräftiger Bebauungsplan. Über diese Fläche kann die Stadt über ihre Wohnungsgesellschaft verfügen. So ist gewährleistet, dass erst bei ausreichend Bewerbern der zweite Abschnitt des Gebietes erschlossen wird. Bis dahin steht sie der Landwirtschaft zur Verfügung. Als Baulandreserve soll sie erhalten bleiben.
	5	Wartha, F9 Krautgarten Mit der geplanten Ausweisung auf Grünlandflächen entstehen Rest- und Splitterflächen, die dann kaum noch zu bewirtschaften sind. Vor diesem Hintergrund, sollte FNP an dieser Stelle nochmals überprüft werden und dieses Gebiet nicht zur Ausweisung kommen.	Das Landwirtschaftsamt verweist darauf, dass mit der Ausweisung nicht zu bewirtschaftende Rest- und Splitterflächen innerhalb des Hochwasserschutzdammes verbleiben. Die UIB bringt Bedenken wegen der Immissionsbelastung der Stallanlagen in Hörschel vor. Der Ortschaftsrat verweist auf bestehende Lücken/ungenutzte Gebäude und ist gegen die zusätzliche Flächenausweisung. Der Grundstückseigentümer selbst möchte seine Flächen weiter landwirtschaftlich nutzen. Das Gebiet wird in Abwägung aller Belange nicht als Entwicklungsfläche für Wohnen ausgewiesen
		Madelungen Auch hier sollte einer Lückenbebauung Vorrang gegeben werden. Das Wohngebiet parallel zur Straße „Am Goldstück“ bewirkt die Entstehung von Restflächen, welche landwirtschaftlich kaum zu bewirtschaften sind.	In Madelungen ist eine Entwicklungsfläche Am Eichelberg ausgewiesen. Dabei soll die Möglichkeit geschaffen werden, bei entsprechendem Ausbau des vorhandenen Weges auch an der nördlichen Straßenseite Wohnhäuser zu bauen. Am Goldstück wurden nur die bebauten Flächen als Bestand dargestellt.
	6	Stockhausen In diesem Ortsteil sollte auf Grund der Nähe zum landwirtschaftlichen Betriebs-	Das Baugebiet B2SH ist komplett bebaut. Voraussetzung dafür war ein rechts-

TÖB Nr.	Lfd. Nr.	Anregung/Bedenken Kurzfassung	Abwägung Begründung
		standort einschließlich Stallanlagen und Biogasanlage die weitere Ausdehnung bzw. Belegung des angrenzenden Wohngebietes dringend überdacht werden.	kräftiger Bebauungsplan.
	7	B3SH Am Holzbach Die Wohngebietsausweisung wird für den Bereich der Landwirtschaftsfläche (ca. 1,50 ha) abgelehnt. Hierbei handelt es sich um Ackerflächen, die in das Betriebskonzept einbezogen sind. Zudem bildet der Grund und Boden das wichtigste Produktionsmittel für die Landwirtschaft und ein sparsamer Umgang hiermit sollte oberste Priorität haben.	Neben dem LVwA spricht sich auch das Landwirtschaftsamt gegen eine weitere Reduzierung der landwirtschaftlichen Fläche um ca. 1,5 ha aus. Der im RP dargestellte Freihaltekorridor für die Ortsumgehung Stockhausen durchschneidet das Plangebiet. Das Gebiet wird in Abwägung dieser Belange nicht als Entwicklungsfläche für Wohnen ausgewiesen
	8	Hötzelsroda Die hier dargestellten Wohngebietsausweisungen erscheinen weit überdimensioniert und sind im Rahmen der Flächennutzungsplanung aus unserer Sicht nochmals auf den Prüfstand zu stellen.	Hier liegt ein rechtskräftiger Bebauungsplan vor. Nach Prüfung der Rechtslage wird an dem Bebauungsplan festgehalten.
	9	Grundsätzlich wird seitens des Landwirtschaftsamtes im Zusammenhang mit der Wohngebietsplanung angemahnt, diese im Sinne des tatsächlich zu erwartenden Bedarfs und eines sparsamen Umgangs mit dem nicht vermehrbaren Produktionsmittel Boden nochmals zu prüfen.	Die Bedarfsermittlung wurde korrigiert. Für die meisten Entwicklungsflächen wird keine landwirtschaftliche Fläche in Anspruch genommen.
	10	Stregda, F 12 Stadtweg Das ausgewiesene Gebiet südöstlich der Tongrube Stregda ist nicht auf die Landwirtschaftsfläche auszuweiten.	Es wird keine landwirtschaftliche Fläche beansprucht.
	11	Stedtfeld, B3SF Opel-Werk Soweit von der Gewerbegebietsausweisung im Zusammenhang mit dem Opelwerk Ackerflächen betroffen sind, wird eine Ausweisung als Gewerbefläche seitens des LwA vor dem Hintergrund des bereits hohen Flächenverlustes gerade für den hier betroffenen Betrieb abgelehnt (rund 9,00 ha).	Das geplante Baugebiet in Stedtfeld schließt unmittelbar an das Opelwerk an und wird bereits zum Teil als Abstellfläche genutzt. Die Fläche soll für eine mögliche Erweiterung des Industriegebietes vorgehalten werden. Durch einen Bebauungsplan sind die Abgrenzungen zu konkretisieren.
	12	Stockhausen Eine weitere Bebauung der westlichen Gewerbegebietsflächen nördlich der an der Straße „Am Grundbach“ gelegenen Flächen wird auf Grund der unmittelbaren Nähe zum Betriebsstandort der Agrargenossenschaft Großenlupnitz e. G. abgelehnt.	Es werden nur die Gewerbeflächen ausgewiesen, die durch den rechtskräftigen Bebauungsplan festgesetzt wurden.
	14	Grünflächenausweisung Seitens des Landwirtschaftsamtes wird im Hinblick auf die im jetzt vorgelegten FNP- Entwurf ausgewiesenen Grünflächen –soweit diese über vorhandene Kleingartenanlagen o.ä. hinausgehen- eine grundsätzliche Überprüfung der Pla-	Die Grünflächen werden z. T. reduziert. Ein Grüngürtel aus Hausgartenflächen und extensiver Grünlandnutzung (z. B. Obstwiesen) am Ortsrand wird aus Gründen harmonischer Landschaftsübergänge an Siedlungsrändern und für die

TÖB Nr.	Lfd. Nr.	Anregung/Bedenken Kurzfassung	Abwägung Begründung
		nung mit dem Ergebnis, einer wesentlichen Flächenreduzierung eingefordert. Ein derartiger nicht näher begründbarer Flächenentzug an Acker- und Grünlandflächen (z. Bsp. im Bereich Neukirchen, Berteroda, Madelungen und Stockhausen) kann nicht mitgetragen werden.	Wohnwertverbesserung der ländlichen Siedlungsbereiche für erforderlich gehalten.
	15	Windkraft Das Landwirtschaftsamt Bad Salzungen geht davon aus, dass die im Entwurf des FNP der Stadt Eisenach dargestellten Sonderflächen Windkraft in den Grenzen des derzeitigen gültigen RROP Südthüringen eingetragen sind.	Es werden die Abgrenzungen des Regionalplans Südwestthüringen in der aktuellen Fassung übernommen
	16	Campingplatz Neuenhof Die Ausweisung des Sondergebietes Neuenhof unweit des landwirtschaftlichen Betriebsstandortes sowie eines Bauunternehmens wird seitens des LwA abgelehnt. Hier sind u.a. entsprechende Konflikte zwischen den einzelnen Nutzungen zu befürchten. Zudem sind davon über 2,00 ha gut zu bewirtschaftendes Ackerland betroffen.	Für Eisenach ist die Entwicklung von touristischer Infrastruktur wichtig. Die Ausweisung eines Campingplatzes dient diesem Anliegen. Die Konflikte sind im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens zu klären.
	17	Wasserschutzgebiet Landstreit Das im FNP- Entwurf dargestellte Wasserschutzgebiet Landstreit befindet sich, nach Rücksprache mit der Stadt Eisenach, derzeit in der Antragsphase zur Auflösung. Hier sollte im weiteren Verfahren der aktuelle Stand ermittelt und auf die Darstellung verzichtet werden.	Das Wasserschutzgebiet wird nicht mehr dargestellt.
04	1	Geologie/Rohstoffgeologie Die Beschreibung/Bewertung der Lagerungsverhältnisse und der geologischen Schichtenfolgen im Untersuchungsraum wurde von der TLUG ausführlich Schreiben aufgeführt.	Die Aussagen zur Geologie unter 2.2.2 erscheinen für den FNP ausreichend.
	2	Im Bereich des Flächennutzungsplanes (FNP) existieren zwei genehmigte Felder für Rohstoffsicherungsflächen: „Tonstein Stregda“ und „Kiessand Rüsselskopf“. Die Fläche für die Lagerstätte „Kiessand Rüsselskopf“ ist nicht im Plan gekennzeichnet.	Die Fläche „Rüsselskopf“ wird übernommen
	3	Außerdem wird im RROP für den Bereich des Moseberges ein Vorbehaltsgebiet zur Rohstoffsicherung und –gewinnung für den Rätsandstein als Werk- und Dekorationsstein vorgesehen, dass aber lagemäßig erst nach einer Rohstofferkundung zu bestimmen ist.	Das Vorbehaltsgebiet ist im RP nicht mehr enthalten, wird somit nicht in den FNP übernommen
	4	Hydrogeologie/Grundwasserschutz Die genaue Lage und der Status der Wasserschutzgebiete ist bei der oberen Wasserbehörde des Freistaates Thüringen abzufragen.	die Wasserschutzgebiete wurden übernommen

TÖB Nr.	Lfd. Nr.	Anregung/Bedenken Kurzfassung	Abwägung Begründung
	5	Altbergbau Gebiete in Eisenach: Keuperkohlentiefbau am östlichen Ortseingang von Eisenach (Fischbach) Steinkohlentiefbau südöstlich der Stadt Eisenach am Reihersberg Kupferschiefer – und Kobaltbergbau am westlichen Ortsausgang von Eisenach, östlich von Lauchröden am Nordrand der Ruine Brandenburg und am Göringer Stein.	Auf die genannten Altbergbaugebiete wird in der Begründung hingewiesen.
	6	Geotopschutz Im Stadtgebiet von Eisenach sind eine ganze Reihe von Geotopen vorhanden. Der aktuelle Stand der Unterschutzstellung der Geotope liegt der unteren Naturschutzbehörde der Stadt Eisenach vor. Die Geotope sind unabhängig von ihrem Schutzstatus vor einer Schädigung oder gar Zerstörung zu schützen. Baumaßnahmen, die Geotope beeinträchtigen könnten, sind mit der zuständigen Naturschutzbehörde sowie dem Geologischen Landesdienst der TLUG abzustimmen	Auf den Geotopschutz wird in der Begründung hingewiesen. Die Liste der Geotope wird dem FNP als Anlage beigefügt.
	7	Baugrundbewertung Die ingenieurgeologische Situation im Gebiet der Stadt Eisenach wurde in der Stellungnahme zum Entwurf des Flächennutzungsplanes Stand Juni 1998 dargestellt. Erdaufschlüsse (Erkundungs- und Baugrundbohrungen, Grundwassermessstellen, geophysikalische Messungen) sowie größere Baugruben sind der Thüringer Landesanstalt für Umwelt und Geologie rechtzeitig anzuzeigen. Ebenso bitte ich um die Übergabe der Schichtenverzeichnisse.	Die Aussagen unter 2.2.2 Geologie, Böden, Relief erscheinen für die Flächennutzungsplanung ausreichend. Baugrundbewertungen, Grundwasserbemessungen und das Erstellen von Schichtenverzeichnissen erfolgen über den Bebauungsplan oder erst bei einer vorgesehenen Bebauung.
5	1	Innerhalb der Grenzen des Flächennutzungsplanes der Stadt Eisenach befinden sich zwei Bergbauberechtigungen. Die Bewilligung „Rüsselskopf“ müsste noch in den Flächennutzungsplan übernommen werden.	Das Vorbehaltsgebiet ist im RP nicht mehr enthalten, wird somit nicht in den FNP übernommen
7	1	Beiliegend finden sie die Liste der archäologischen Denkmäler.	Die Aussagen zum Denkmalschutz werden ergänzt.
9.1	0	Die abwassertechnische Erschließung bei den geplanten Entwicklungsgebieten muss gesichert sein.	Nach Aussage der Versorgungsträger ist der Anschluss aller Entwicklungsflächen möglich.
		bei Erweiterung der Wohnbebauung Karlskuppe und bei der Bebauung Kaserengelände ist eine Regenrückhaltung vorzusehen	Die Klärung erfolgt im Verfahren der Bebauungspläne.
	1	Die überschwemmungsgefährdeten Gebiete sind zu beachten. Dies ist in der Hörselaue bei der Sonderbaufläche F 14 – Solar Palmental besonders zu beachten!	Lt. Hochwasserschutzkonzept sind Maßnahmen vorgesehen, so dass das Palmental nicht mehr im Überschwemmungsgebiet liegt.

TÖB Nr.	Lfd. Nr.	Anregung/Bedenken Kurzfassung	Abwägung Begründung
	2	Trinkwasserschutzzonen Landstreit – Antrag auf Aufhebung wird durch den TAV in Kürze beim TLVwA gestellt, die Trinkwasserschutzzonen in Neuenhof, Göringen, Stockhausen, Rothenhof sind im FNP enthalten	Die Trinkwasserschutzzone Landstreit wird im FNP nicht dargestellt. In der Begründung erfolgt ein Verweis auf das beabsichtigte Aufhebungsverfahren.
	3	Die Hochwasserschutzmaßnahme in Wartha ist fertiggestellt. Das noch ausgewiesene ÜSG in der OL Wartha kann aufgehoben werden Das Hochwasserschutzkonzept für die Stadt Eisenach ist bei der weiteren Planung zu beachten.	wird korrigiert Auf das Hochwasserschutzkonzept wird in der Begründung eingegangen.
9.3	1	Brauerei Wartburgallee 25 a Die BimSch-Genehmigung gibt die Einhaltung von Mischgebietswerten nach TA Lärm für die umgebende Bebauung der Joh.S.Bach - Straße sowie der Wartburgallee vor. Die Gebiete sind im vorliegenden Flächennutzungsplan als Wohngebiete ausgewiesen. Daraus ergibt sich ein Konflikt hinsichtlich des schalltechnischen Schutzanspruches der im Genehmigungsbescheid festgelegten Immissionsorte. Für eine Ausweisung der Wohngebiete sind rechtliche Konsequenzen hinsichtlich der o.a. Genehmigung zu prüfen.	Der Bereich Wartburgallee-Grimmelsgasse-Frauenberg-Löbergasse ist ein faktisches Mischgebiet, es erfolgt eine Darstellung als gemischte Baufläche. Ab der J.-S.-Bachstraße beginnen die Wohnbauflächen. Diese wurden auch im Bebauungsplan B 23.1 festgesetzt.
	2	Im OT Neukirchen, Am Reitenberg befinden sich zwei Anlagen zur Behandlung und Lagerung nicht gefährlicher Abfälle. Es ist zu prüfen, ob aufgrund des Genehmigungsstandes eine Gebietsausweisung als Gewerbe- bzw. Industriegebiet geboten ist.	Die Fläche Reitenberg wird als gewerbliche Entwicklungsfläche ausgewiesen.
	4	Im OT Neuenhof wird eine Rinderanlage betrieben. Im FNP ist nördlich der Anlage eine als Wohngebiet ausgewiesene Entwicklungsfläche WA (F9-WT) vorgesehen. Diese Fläche befindet sich in ca. 250 m Entfernung zur Anlage. Aufgrund der Nähe der Entwicklungsfläche zur Anlage sind einschränkende Auswirkungen hinsichtlich der Anlagengenehmigung, des Anlagenbetriebes sowie eventueller Änderungen zu prüfen.	Das Landwirtschaftsamt verweist darauf, dass mit der Ausweisung nicht zu bewirtschaftende Rest- und Splitterflächen innerhalb des Hochwasserschutzdammes verbleiben. Die UIB bringt Bedenken wegen der Immissionsbelastung der Stallanlagen in Hörschel vor. Der Ortschaftsrat verweist auf bestehende Lücken/ungenutzte Gebäude und ist gegen die zusätzliche Flächenausweisung. Der Grundstückseigentümer selbst möchte seine Flächen weiter landwirtschaftlich nutzen. Das Gebiet wird in Abwägung aller Belange nicht als Entwicklungsfläche für Wohnen ausgewiesen
	5	Im OT Wartha, Am Bahnhof wird eine Anlage zum Be- und Entladen von Schüttgütern betrieben. Im FNP wird der Standort als landwirtschaftliche Fläche ausgewiesen. Es ist zu prüfen, inwieweit aufgrund der vorgesehenen Gebietsnutzung Einschränkungen zu erwarten sind und aufgrund des Genehmigungsstandes eine Gebietsausweisung als Gewerbegebiet geboten ist	An dem Standort ist keine gewerbliche Entwicklung vorgesehen. Mit der Nichtausweisung einer Baufläche müssen Umnutzungen/Erweiterungen immer im Einzelfall nach den Vorschriften des § 35 BauGB geprüft werden. Sollte die Nutzung ganz aufgegeben werden, sind die Flächen wieder der landwirtschaftlichen Nutzung zuzuführen. Das Entwicklungsziel ist mit der Ausweisung als Fläche für die Landwirtschaft richtig dargestellt.

TÖB Nr.	Lfd. Nr.	Anregung/Bedenken Kurzfassung	Abwägung Begründung
	6	Im RROP ist ein Vorranggebiet Windenergie nordöstlich von Hötzelroda/Eisenach ausgewiesen. Im FNP ist dieses Vorranggebiet nicht dargestellt.	Flächen werden entsprechend des Entwurfs 12.05.2009 des Regionalplanes Südwestthüringen übernommen
	7	Grundsätzlich ist zu beachten, dass im immissionsschutzrechtlichen Sinn ein Konfliktpotential bei der Ausweisung von Gewerbe- und Industriegebieten in unmittelbarer Nachbarschaft zu ausgewiesenen Wohnbauflächen oder Sonderflächen mit Erholungsfunktion bzw. erhöhter Schutzbedürftigkeit besteht. In diesen Fällen ist die perspektivische Entwicklung der jeweiligen Flächen zu überdenken und die Planung zur Wahrung der Ansprüche der schutzbedürftigen Nutzungen entsprechend zu überarbeiten.	Die Probleme der bestehenden Konflikte vor allem im Bestand können nicht durch den Flächennutzungsplan geklärt werden. Aussagen dazu erfolgen in der Begründung.
	8	F 13 „Umspannwerk Ost“ Getrennt durch den Verlauf der Gothaer Straße ist die nordwestlich angrenzende Bebauung als Wohnbaufläche ausgewiesen. Für eine entsprechende Ausweisung sind immissionsschutzrechtliche Einschränkungen des Gewerbegebietes zu prüfen. Alternativ ist die Ausweisung eines Mischgebietes (analog Auestraße – Fischbacher Weg) zu untersuchen.	Beim Gebiet F 13 Umspannwerk Ost handelt es sich um eine aufgegebene Nutzung. Das Grundstück ist versiegelt und verkehrlich gut angebunden. Da kaum gewerbliche Entwicklungsflächen in Eisenach zur Verfügung stehen, wird an diesem Standort festgehalten Notwendige Festsetzungen zum Schutz der angrenzenden Bebauung sind im Bebauungsplan zu klären. Im Rahmen des zu erstellenden Bebauungsplans ist im einzelnen zu klären, inwieweit durch planungsrechtliche Vorgaben und durch aktive und passive Lärmschutzmaßnahmen das Lärmproblem geklärt werden kann.
	9	B11 „Schützenstraße“ Aufgrund der topographischen Lage sind Überschreitungen von Lärmimmissionsrichtwerten verursacht durch das Gewerbegebiet am Eichrodter Weg nicht auszuschließen. Des weiteren ist für die Planung die Belastung durch Straßen- und Schienenverkehrslärm zu beachten.	Im Rahmen des zu erstellenden Bebauungsplans ist im einzelnen zu klären, inwieweit durch planungsrechtliche Vorgaben und durch aktive und passive Lärmschutzmaßnahmen das Lärmproblem geklärt werden kann.
	10	B 5 „Kasernengelände“ Die Ausweisung der Gewerbeflächen ist zur Wahrung der immissionsschutzrechtlichen Schutz- und Nutzungsansprüche zu prüfen. In diese Betrachtung sollte die Ausweisung von gemischten Bauflächen, Festsetzungen von immissionsschutzrechtlichen Einschränkungen des Gewerbegebietes bzw. ggf. die Planung erforderlicher Schutzmaßnahmen einbezogen werden.	Für das Kasernengelände wird z. Z. parallel ein Bebauungsplan erstellt. Die aufgeführten Belange werden in diesem Verfahren geprüft. In den Flächennutzungsplan wird der jeweils aktuelle Stand übernommen.
	11	B 7 „Erbstal“ Gegenüber der Ausweisung der Wohnbaufläche bestehen Bedenken sowohl aufgrund der geringen Entfernung von ca. 90 m zur Bahnlinie, als auch aufgrund	Während der Erarbeitung des Bebauungsplans Nr. 14 „Auf dem Gries“ wurde eine Untersuchung zur Lärmproblematik ¹ erstellt. Als Ergebnis wurden im Be-

¹ Steger & Piening GmbH, B 14 „Auf dem Gries“, Untersuchung der Geräuschsituation und Lärminderungsplan, August 1995, Ergänzung Dezember 2001

TÖB Nr.	Lfd. Nr.	Anregung/Bedenken Kurzfassung	Abwägung Begründung
		des östlich ausgewiesenen Gewerbegebietes. Die Einhaltung der Grenzwerte ist zu prüfen. Es wird empfohlen, die Entwicklung als Wohnbaufläche grundsätzlich in Frage zu stellen.	bauungsplan für die Gewerbe- und Industrieflächen sowie die Hörseltalbahn flächenbezogene Schallleistungspegel festgesetzt. Damit werden für die Bereiche südlich des Plangebietes die Immissionsrichtwerte gerade eingehalten. In dem Zusammenhang wurde auch die Bahntrasse mit untersucht. Die Bestandsermittlung zeigt, dass die Werte für das geplante Wohngebiet Erbstal bei 50-60 dB für Tag und Nacht liegen. Diese treten zusätzlich zu dem Lärm vom Gebiet Gries auf. Um die für ein Wohngebiet notwendigen Werte einhalten zu können, müsste laut des Gutachtens ein bepflanzter Erdwall mit einer Höhe von 4 m zur Schallabschirmung errichtet werden. Dies müsste bei der Planung und Umsetzung der neuen Wohnbaufläche erfolgen. Da dies unverhältnismäßig hohe Kosten für das Baugebiet zur Folge hätte, wird auf die Entwicklungsfläche verzichtet.
	12	F 5 - SF „Nördliche Wartburgstraße“ Gegenüber der Ausweisung der Wohnbaufläche bestehen grundsätzlich Bedenken, insbesondere im Hinblick auf die Entwicklungsabsicht der südlich gelegenen Gewerbe- bzw. Industriefläche. Die Bedenken basieren auf vorliegenden schalltechnischen Gutachten bzw. Messungen für den bereits vorhandenen Gewerbestandort mit Auswirkung auf die vorhandene Wohnbebauung Oberlandstraße.	Die Fläche wird als gemischte Entwicklungsfläche dargestellt. Im Rahmen des zu erstellenden Bebauungsplans ist dann im einzelnen zu klären, inwieweit durch planungsrechtliche Vorgaben und durch aktive und passive Lärmschutzmaßnahmen das Lärmproblem geklärt werden kann.
	13	B 3 - SF „Opel-Werk“ Die geplante Gebietsausweisung ist nicht eindeutig ersichtlich (Gewerbe/Industrie). Gegenüber der Entwicklung als Gewerbe- bzw. Industriestandort bestehen hinsichtlich der vorhandenen Bebauung Stedtfeld Oberlandstraße sowie dem geplanten Wohngebiet Bedenken. Die Einhaltung der schalltechnischen Immissionsrichtwerte zu prüfen.	Das Plangebiet B3 wird als Industriegebiet ausgewiesen. Als mögliche Erweiterungsfläche für den Industriestandort wird an dieser Entwicklungsfläche festgehalten. Im Rahmen des zu erstellenden Bebauungsplans ist dann im einzelnen zu klären, inwieweit durch planungsrechtliche Vorgaben das Lärmproblem zur Bebauung in der Umgebung geklärt werden kann. Die Entwicklungsfläche F5SF Wartburgstraße in Stedtfeld wird unter Beachtung dieser Problematik als Gemischte Baufläche ausgewiesen.
	14	F 12 „Stadtweg“ Es bestehen Bedenken gegenüber der Entwicklung des Gewerbestandortes hinsichtlich der Ausweisung der vorhandenen Bebauung als Wohngebiet sowie der nördlich geplanten Wohnbaufläche (F6 SD). Eine Überschreitung der schalltechnischen Werte kann nicht ausgeschlossen werden. Bei Fortführung der Planung sind erforderliche Schutzmaßnahmen einzuarbeiten. Alternativ ist die Möglichkeit einer Ausweisung der vorhandenen Bebauung als gemischte Baufläche und die Fortsetzung der Planung des Wohngebietes „Kleehof“ (F6 SD) zu prüfen.	Die Fläche wird bereits gewerblich genutzt. Mit der Ausweisung als Entwicklungsfläche für Gewerbe soll dokumentiert werden, dass der Bereich neu geordnet werden muss. Gleichzeitig sind bei Bedarf planungsrechtliche Festlegungen zu treffen, die bestehende Konflikte lösen können. Ein Ergebnis einer solchen Bebauungsplanung kann auch sein, dass Teilbereiche nicht als gewerbliche Bauflächen ausgewiesen werden können. Da im Flächennutzungsplan aber bloß ein „grobes“ Raster der Baunutzungen vorgegeben wird, kann an der jetzigen Darstellung festgehalten werden.
	15	B 43 „Eisenach-Arena“ Es bestehen Bedenken gegenüber der Entwicklung des Sondergebietes „Eise-	Für dieses Gebiet wurde ein Bebauungsplan erarbeitet. Die Rechtskraft steht

TÖB Nr.	Lfd. Nr.	Anregung/Bedenken Kurzfassung	Abwägung Begründung
		nach - Arena“ hinsichtlich der Ausweisung der vorhandenen Bebauung als Wohngebiet sowie der nördlich geplanten Wohnbaufläche (F6 SD). Eine Überschreitung der schalltechnischen Orientierungswerte kann nicht ausgeschlossen werden. Bei Fortführung der Planung sind erforderliche Schutzmaßnahmen einzuarbeiten.	bevor. Die Lärmproblematik wurde im Verfahren behandelt, ein Gutachten erarbeitet und entsprechende Maßnahmen wurden festgesetzt.
	16	B 40 „Baumarkt Stregda“ Es bestehen Bedenken gegenüber der Entwicklung des Sondergebietes „Baumarkt Stregda“ hinsichtlich der Ausweisung der nördlich angrenzenden Bebauung als Wohngebiet sowie der nordwestlich geplanten Wohnbaufläche (F6 SD). Eine Überschreitung der schalltechnischen Immissionsrichtwerte kann nicht ausgeschlossen werden.	Für dieses Gebiet wurde ein Bebauungsplan erarbeitet. Im Verfahren waren alle TÖB beteiligt, entsprechende Abwägungen haben stattgefunden. Vor der Genehmigung des Baumarktes wurde der Arbeitsstand nach § 33 BauGB von der oberen Behörde bestätigt. Die Lärmproblematik wurde im Verfahren behandelt, ein Gutachten erarbeitet und entsprechende Maßnahmen wurden festgesetzt.
	17	F 6 SD „Kleehof“ Gegenüber der Entwicklung der Wohnbaufläche bestehen grundsätzliche Bedenken. Die Bedenken basieren auf den zu erwartenden nachteiligen Auswirkungen durch Schall- und Staubimmissionen ausgehend vom unmittelbar westlich vorhandenen Gewerbestandort mit Betonmischanlage. Des weiteren sind aufgrund der südlich geplanten Entwicklungsflächen F12, B 43 und B 40 erhebliche schalltechnische Beeinträchtigungen zu erwarten. Die Entwicklung als Wohnbaufläche wird grundsätzlich in Frage gestellt.	Entlang der Straße am Kleehof bestehen bereits einige Wohngebäude. Die dargestellten Entwicklungsflächen sind geringfügige Ergänzungen. Damit soll erreicht werden, dass über ein Bebauungsplanverfahren im Detail zu klären ist, welche Teilbereiche bebaubar sind. Gleichzeitig soll geprüft werden, inwieweit über geeignete Maßnahmen die geplante und auch die vorhandene Wohnbebauung auch unter einer eventuellen Inanspruchnahme der dazwischen gelagerten Grünfläche vor den bestehenden Gewerbenutzungen geschützt werden kann.
	18	Für Kleingartengebiete sind die schalltechnischen Orientierungswerte sicherzustellen.	Bei den dargestellten Kleingartenflächen handelt es sich nur um Bestandsflächen. An diesen Flächen soll in Abstimmung mit dem Verband der Kleingärtner festgehalten werden. Die Sicherstellung der Orientierungswerte ist nicht flächendeckend möglich. Auf den Konflikt wird in der Begründung hingewiesen.
	19	B 17 – „Gewerbegebiet Eichrodter Weg“ Im Rahmen der Flächennutzungsplanung sollte geprüft werden, inwieweit die Gebietsausweisung des Allgemeinen Wohngebietes („Am Hängetal“) innerhalb des B-Planes beibehalten wird. Die kleinteilige Abstufung des Misch- und Wohngebietes wird aus schalltechnischer Sicht in Bezug auf die Großflächigkeit des angrenzenden Gewerbegebietes als problematisch hinsichtlich der Einhaltung schalltechnischer Orientierungswerte angesehen.	Hier besteht ein rechtskräftiger Bebauungsplan. Die Belange des Lärmschutzes wurden durch die Festlegungen von flächenbezogenen Schalleistungspegeln berücksichtigt.
	20	B9 – „Industriegebiet „Wartenberg – Bosch“ GE zu GI gewidmet – Festsetzungen im B9 klären, Gegenüber der Ausweisung als Industriegebiet bestehen Bedenken. Nördlich angrenzend ist eine Mischgebietsfläche ausgewiesen. Südlich, in einem Abstand	Hier besteht ein rechtskräftiger Bebauungsplan mit der Ausweisung als GI. Die Belange des Lärmschutzes wurden in Bezug auf die Ortslage Hötzelroda durch die Festlegungen von flächenbezogenen Schalleistungspegeln berücksichtig-

TÖB Nr.	Lfd. Nr.	Anregung/Bedenken Kurzfassung	Abwägung Begründung
		von ca. 100 – 300 m, ist ein Sondergebiet Erholung ausgewiesen. Es ist davon auszugehen, dass die schalltechnischen Orientierungswerte für beide benachbarte Gebietsnutzungen überschritten werden und der entsprechende Schutzanspruch nicht gewährleistet ist. Die Ausweisung des Industriegebietes ist hinsichtlich der angrenzenden Nutzungen grundsätzlich in Frage zu stellen. Alternativ sind im Rahmen der Planung erforderliche Schutzmaßnahmen einzuarbeiten und die Ausweisung der betroffenen Nachbarflächen zu prüfen.	sichtigt. Die Sondergebietsflächen Erholung am Landgrafenberg dokumentiert den gewachsenen Bestand. Das Entwicklungsziel ist es, durch eine verbindliche Planung das Gebiet in Teilräume für bestimmte Nutzungen (Gärten, Wochenendhäuser u. ä.) zu gliedern. Dementsprechend ist dann zu prüfen, welche Ergänzungen und Festlegungen wegen der Lärmsituation möglich und notwendig sind.
	21	Sondergebiet Erholung (Landgrafenberg – Karolinenstraße) Bezug nehmend auf die bereits getroffenen Aussagen wird der Ausweisung eines Sondergebietes Erholung, in einem Abstand von 100 – 300 m zu einem Industriegebiet nicht zugestimmt. Aufgrund der immissionsschutzrechtlich stark differierenden Ansprüche der Gebiete ist ein entsprechendes Konfliktpotential enthalten. Die Planungsprioritäten sind hier grundsätzlich zu überdenken.	Das Sondergebiet dokumentiert den gewachsenen Bestand. In diesen Bereichen gibt es kleine Gärten mit typischen Lauben und rein gärtnerischer Nutzung, aber auch größere Grundstücke mit Wochenendhäuser und Erholungsfunktionen. Das Entwicklungsziel ist es, durch eine verbindliche Planung das Gebiet in Teilräume für bestimmte Nutzungen (Gärten, Wochenendhäuser u. ä.) zu gliedern. Dementsprechend sind dann die Konflikte zu klären.
	22	B 3.2 „Obere Mühlhäuser Straße“ Festsetzungen im B3.2 klären Im nördlichen und südlichen Bereich werden unmittelbar angrenzend Wohnbauflächen ausgewiesen (WA - Stregdaer Allee / An der Tongrube, WA - H.Heine-Str. / Ecke Mühlhäuser Allee). Aufgrund der Gebietsabstufung ist von einer Überschreitung der schalltechnischen Orientierungswerte an der schutzbedürftigen Bebauung auszugehen. Die Planung ist hinsichtlich Wahrung der immissionsschutzrechtlichen Nutzungsansprüche zu prüfen, ggf. sind erforderliche Maßnahmen einzuarbeiten.	Hier besteht ein rechtskräftiger Bebauungsplan. Die Belange des Lärmschutzes wurden durch die Festlegungen von flächenbezogenen Schallleistungspegeln berücksichtigt.
	23	Gewerbefläche - Wilhelm-Rinkens-Str. Westlich angrenzend ist eine Wohngebietsfläche (Amrastraße) ausgewiesen. Aufgrund der Gebietsabstufung ist von einer Überschreitung der schalltechnischen Orientierungswerte an der schutzbedürftigen Bebauung auszugehen. Die Gebietsausweisung ist zu prüfen, ggf. sind geeignete Maßnahmen zur Wahrung der immissionsschutzrechtlichen Schutzansprüche in die Planung einzuarbeiten.	Die Gewerblichen Bauflächen in der Kernstadt sind zum großen Teil bestehende Gebiete. Es ist richtig, dass damit Konflikte entstehen können. Dies ist bei vorgesehenen Umstrukturierungen, Umnutzungen oder Bauanträgen in den entsprechenden Genehmigungsverfahren zu berücksichtigen. Grundsätzlich können aber nicht alle Konflikte im Rahmen des FNP überwunden werden. In der Begründung wird auf die problematischen Bereiche gesondert eingegangen.
	24	B 6.1 „Tor zur Stadt“ Fläche zwischen Bahnhofstr. / Waldhausstr. Ausgewiesen als MI geplant ist S-Handel?	Es ist eine Gemischte Baufläche ausgewiesen. Im aktuellen Stand des Bebauungsplans sind dies Kerngebietsflächen (MK).
	25	Gewerbefläche Herrenmühlenstraße – Wohnbaufläche Paulinenstraße Es ist zu prüfen, inwieweit durch die kleinteilige Abstufung (gemischte Baufläche Herrenmühlenstraße / Amrastraße) die Einhaltung der schalltechnischen Ori-	Die Gewerblichen Bauflächen in der Kernstadt sind zum großen Teil bestehende Gebiete. Es ist richtig, dass damit Konflikte entstehen können. Dies ist bei vorgesehenen Umstrukturierungen oder Umnutzungen in den entsprechenden Ge-

TÖB Nr.	Lfd. Nr.	Anregung/Bedenken Kurzfassung	Abwägung Begründung
		tierungswerte an der Wohnbebauung gewährleistet ist. Ggf. ist die Planung zu überarbeiten bzw. sind entsprechende Schutzmaßnahmen in die Planung aufzunehmen.	nehmungungsverfahren zu berücksichtigen. Grundsätzlich können aber nicht alle Konflikte im Rahmen des FNP überwunden werden. In der Begründung wird auf die problematischen Bereiche gesondert eingegangen.
	26	Gewerbefläche / Wohnbaufläche - Bereich Gaswerkstraße / Siebenbornstraße Grundsätzlich ist davon auszugehen, dass bei unmittelbar angrenzender Wohnbau- und Gewerbefläche die schalltechnischen Orientierungswerte an der schutzbedürftigen Bebauung nicht eingehalten werden. Insbesondere aufgrund der hier vorhandenen Großflächigkeit der differierenden Flächennutzungen ist die Planung grundsätzlich zu überdenken. Bei Aufrechterhaltung der Gebietsausweisung sind entsprechende Schutzmaßnahmen in die Planung aufzunehmen. Des weiteren wird das Erstellen eines Bebauungsplanes für die Gewerbefläche empfohlen, um entsprechende Festsetzungen zur Wahrung der immissionsschutzrechtlichen Belange der Wohnbebauung zu gewährleisten.	Die Gewerblichen Bauflächen in der Kernstadt sind zum großen Teil bestehende Gebiete. Es ist richtig, dass damit Konflikte entstehen können. Dies ist bei vorgesehenen Umstrukturierungen oder Umnutzungen in den entsprechenden Genehmigungsverfahren zu berücksichtigen. Grundsätzlich können aber nicht alle Konflikte im Rahmen des FNP überwunden werden. In der Begründung wird auf die problematischen Bereiche gesondert eingegangen. Für das Gaswerkgelände soll ein Bebauungsplan erarbeitet werden, in dessen Verfahren dann alle Belange detailliert betrachtet werden.
	27	Sondergebiet Erholung – westliche Siebenbornstraße Gegenüber der Ausweisung des Sondergebietes bestehen grundsätzlich Bedenken. Nördlich des Gebietes befindet sich in einem Abstand von ca. 130 m die Bahnlinie. Des weiteren sind hier Gewerbe und Industrieflächen im Abstand von 150 – 250 m ausgewiesen. Aufgrund der hiervon ausgehenden schalltechnischen Belastung ist mit erheblichen Überschreitungen der schalltechnischen Orientierungswerte für das Erholungsgebiet auszugehen. Die Erholungsfunktion wird an diesem Standort grundsätzlich in Frage gestellt.	Das Sondergebiet dokumentiert den gewachsenen Bestand. In diesen Bereichen gibt es kleine Gärten mit typischen Lauben und rein gärtnerischer Nutzung, aber auch größere Grundstücke mit Wochenendhäuser und Erholungsfunktionen. Das Entwicklungsziel ist es, durch eine verbindliche Planung das Gebiet in Teilräume für bestimmte Nutzungen (Gärten, Wochenendhäuser u. ä.) zu gliedern. Dementsprechend sind dann die Konflikte zu klären.
	28	Sondernutzungen Mariental und Joh. Falk-Str. nicht bezeichnet	Die Konkretisierung der Gemeinbedarfsflächen werden ergänzt.
	29	Umweltbericht Im Umweltbericht sind die Belange des Lärmaktionsplanes sowie der Luftreinhalteplanung gem. Teil 5 und Teil 6 BimSchG zu betrachten.	Aussagen dazu werden in den Umweltbericht übernommen.
9.4	1	Im Thüringer Altlasteninformationssystem sind im Stadtgebiet Eisenach sowie in den dazugehörigen Ortsteilen insgesamt 154 Altlastenverdachtsflächen (118 Altstandorte und 36 Altablagerungen) registriert. (Liste Stand 03.04.2009). Wir empfehlen diese aufgelisteten Flurstücke aus dem Flächennutzungsplan herauszunehmen bzw. entsprechend zu kennzeichnen, sodass eine Gesundheitsgefährdung aus der Bodenbeschaffenheit des Plangebietes ausgeschlossen ist und gegebenenfalls konkret am Vorhaben orientiert entsprechende Auflagen (z. B. orientierende oder weiterführende Untersuchungen sowie Sanierungen) erteilt werden können.	Die Liste wird dem Flächennutzungsplan beigelegt. Die Grundstücke können nicht aus dem FNP herausgenommen werden. Zum großen Teil handelt es sich um Einzelgrundstücke in bestehenden Bauflächen, die auf Grund des Maßstabes des FNP nicht erkennbar sind. Die Entwicklungsflächen werden in Hinblick auf Altlastenflächen überprüft, entsprechende Aussagen in die Begründung übernommen und in den Plan eingetragen.

TÖB Nr.	Lfd. Nr.	Anregung/Bedenken Kurzfassung	Abwägung Begründung
9.5	1	Die Bezeichnungen in der textlichen Darstellung, in der Karte FNP und im Umweltbericht sind teilweise nicht kongruent.	wird korrigiert
	2	Die zugrunde liegenden Daten und Quellen (aus Landschaftsplan) sind veraltet.	Es liegt kein aktuellerer Landschaftsplan vor, so dass dieser als Arbeitsgrundlage für den Flächennutzungsplan genommen werden muss. Aussagen zu den naturschutzrechtlichen Schutzgebieten und zu Ausgleichsflächen werden entsprechend des vorliegenden Kenntnisstandes aktualisiert.
	3	Darüber hinaus haben Gesetzesnovellen zum Bundesnaturschutzgesetz stattgefunden, in deren Folgen z.B. der Artenschutz wesentlich strikter geregelt ist. Hierzu finden sich kaum Aussagen im Umweltbericht.	Aussagen dazu werden in den Umweltbericht übernommen.
	4	Im Rahmen von Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen gem. § 19 Abs. 1 BNatSchG / § 7 Abs. 2 ThürNatG sind auch Maßnahmen zur Wahrung der Funktion von Lebensstätten (funktionserhaltende Maßnahmen – „continuous ecological functionality-measures → CEF-Maßnahmen) einzubeziehen. Dabei ist auch die zeitliche Kontinuität von Lebensstätten zu sichern. Um zeitliche Funktionsdefizite auszugleichen, müssen Maßnahmen u. U. bereits vor Beeinträchtigungen realisiert sein bzw. funktionieren. Dabei eingeschlossen muss ein entsprechendes Monitoring sein, welches die Erfolgskontrolle sicherstellt und evtl. Nachbesserungsbedarf erkennt. Diese Maßnahmen sind ebenfalls in einen Flächenpool oder besser Maßnahmenpool aufzunehmen	Im Rahmen des Umweltberichts werden alle umweltrelevanten Aspekte für die Entwicklungsflächen geprüft.
	5	Die UNB weist darauf hin, dass es nach wie vor jedoch keinen Flächenpool für die Stadt Eisenach gibt. Zu den Ausweisungen der Entwicklungsflächen müssen jedoch schon im FNP Aussagen getroffen werden, in wie weit der Kompensationsbedarf mit Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen unteretzt werden kann. Der Umweltbericht gibt hier lediglich einige wohlmeinende Hinweise, die in keiner Weise im FNP aufgegriffen wurden. Das zugehörige Kapitel 3.9 fehlt vollständig.	In den Flächennutzungsplan werden Aussagen und Darstellungen zu den Ausgleichsflächen aufgeführt.
	6	Für Maßnahmen zur Überwachung bzw. Monitoring gibt es aktuell seitens der UNB keine bestehenden oder abrufbaren Systeme. Es wird empfohlen, entsprechend der Bedeutung bzw. Empfindlichkeit der einzelnen Schutzgüter in der jeweiligen Entwicklungsfläche Strategien zur Überwachung zu fixieren.	Für die einzelnen Entwicklungsflächen sind im Rahmen des Bebauungsplans die konkreten Eingriffs- und Ausgleichsmaßnahmen festzulegen. Auch dann muss speziell dafür die Überwachung geregelt werden. Der FNP werden die in dieser Planungsebene notwendigen Aussagen dazu ergänzt.
	7	Für alle Entwicklungsflächen trifft die Aussage zu, dass im B-Planverfahren zum Ausschluss der Verwirklichung von Verbotstatbeständen des § 42 BNatSchG eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (SAP) notwendig ist. Da kaum belastbare Daten zum Arteninventar vorhanden sind, bedeutet dies i.d.R. die Not-	Diese detaillierten Untersuchungen sind im Bebauungsplan-Verfahren durchzuführen.

TÖB Nr.	Lfd. Nr.	Anregung/Bedenken Kurzfassung	Abwägung Begründung
		wendigkeit von entsprechenden faunistischen oder auch floristischen Gutachten und die Einschätzung der Auswirkung der Planung im Landschaftsraum	
	8	Westl. Karlskuppe Grüngürtel (vorhandene Gehölzstrukturen) erhalten Bebauung einreihig entlang der Erschließungsstraße „An der Karlskuppe“ bis zur 110 kV – Leitung	In der ausgewiesenen Entwicklungsfläche sind keine Gehölzstrukturen vorhanden. Im Bebauungsplan werden die Baugrenzen festgelegt.
	9	Palmental Bebauung bis max. zum oberen Weg, danach sind die wertvollen Biotopstrukturen zu erhalten	Die Fläche wurde auf Grund der Hinweise reduziert.
	10	Palmentalaue SAP-Verfahren notwendig	erfolgt im Verfahren Bebauungsplan
	11	Schützenstraße - Nach vorliegendem Entwurf wurden § 18 Biotope überplant; neue Abgrenzung daher notwendig - Zum Wald sind mind. 30 m Abstand einzuhalten	Die Fläche wurde auf Grund der Hinweise reduziert.
	12	Hohe Straße - Bebauung nur entlang der Hohen Straße; Richtung NO (BAB A4) - Verbleibendes Grünland, einschließlich der Gebüschzonen sind zu erhalten	Die Fläche wurde auf Grund der Hinweise reduziert. Es ist nur eine Bebauung entlang der Straße vorgesehen.
	13	Zeppelinstr SAP-Verfahren notwendig	erfolgt im Verfahren Bebauungsplan
	14	Bleiweißmühle - Wertvolle Vorkommen von Fledermäusen, vermutlich auch Quartiere - Umfangreiche Untersuchungen notwendig (SAP) - Es werden voraussichtlich Verbotstatbestände des § 42 BNatSchG erfüllt - Daraus folgt die Notwendigkeit von Befreiungs- bzw. Ausnahmeverfahren - Das erhebliche öffentliche Interesse muss überwiegen bzw. die Unmöglichkeit von Alternativen	Mit dem Bebauungsplan „Bleiweißmühle“ soll die planungsrechtliche Grundlage für die Weiterführung der Straße Eichrodter Weg geschaffen werden. Ein Teil der angrenzenden Flächen ist dann für Gewerbe nutzbar. Detailliert ist dies im Verfahren zum Bebauungsplan zu prüfen.
	15	Stadtweg - Grenze zum FND Feuchtwiese (vorhandener Plattenweg) ist strikt einzuhalten - Grüngürtel als Pufferzone zum FND wird empfohlen	Der vorhandene Plattenweg ist als Grenze angegeben. Die Fläche wird bereits gewerblich genutzt. Mit der Ausweisung als Entwicklungsfläche für Gewerbe soll dokumentiert werden, dass der Bereich neu geordnet werden muss. Gleichzeitig sind bei Bedarf planungsrechtliche Festlegungen zu treffen, die bestehende Konflikte lösen können. Ein Ergebnis einer solchen Bebauungsplanung kann auch sein, dass Teilberei-

TÖB Nr.	Lfd. Nr.	Anregung/Bedenken Kurzfassung	Abwägung Begründung
			che nicht als gewerbliche Bauflächen ausgewiesen werden können (z. B. als grüne Pufferzone). Da im Flächennutzungsplan aber bloß ein „grobes“ Raster der Baunutzungen vorgegeben wird, kann an der jetzigen Darstellung festgehalten werden.
	16	Opelwerk • Untersuchungen im Bereich Werthgraben mit Gebüschzone notwendig (SAP)	Dies erfolgt im Bebauungsplan-Verfahren B3SF.
	17	Nördl. Wartburgstr. • Grenze zum TRA als extensives Grünland einhalten (vorhandener Bitumenweg ist Grenze) • Bebauung wäre zweireihig möglich ; zweite Reihe entlang der Weinbergstraße	Die Grenze wird eingehalten, eine Bebauung ist nur entlang der Wartburgstraße vorgesehen
	18	Hopfental • Die Fläche wird abgelehnt. • Vorhandenes Streuobst als § 18 – Biotop stellt einen natürlichen Übergang in die freie Landschaft dar • Die ungestörte Ortsrandgestaltung ist zu erhalten.	Wegen des vorhandenen Biotops und dem bestehenden ungestörten Ortsrand wird in Abwägung aller Belange auf die Ausweisung dieser Entwicklungsfläche verzichtet.
	19	Camping-Werra • Das Vorhaben ist so zu realisieren, dass keinerlei negative Auswirkungen auf das oberirdische Gewässer einschließlich der Gewässerrandstreifen und der Uferzonen eintreten. Lebensstätten einheimischer Pflanzen – und Tierarten sind zu erhalten und weiterzuentwickeln. • Erhaltung wertvoller Einzelbäume und Gehölzinseln	Diese Belange sind im Bebauungsplan zu prüfen und entsprechend einzuarbeiten.
	20	Eichelberg • Angrenzende geschützte Biotope sind zu erhalten	Der Kalkmagerrasen befindet sich hangaufwärts am südlichen Waldrand. Das Entwicklungsgebiet sieht nur eine straßenbegleitende Bebauung vor, das Biotop ist nicht unmittelbar betroffen. Im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung ist der Schutz des Biotops zu beachten.
	21	Holzbach • Reich strukturierter Landschaftsraum, daher wird einer Bebauung nur straßenbegleitend zugestimmt	Neben dem LVwA spricht sich auch das Landwirtschaftsamt gegen eine weitere Reduzierung der landwirtschaftlichen Fläche um ca. 1,5 ha aus. Der im RP dargestellte Freihaltekorridor für die Ortsumgehung Stockhausen durchschneidet das Plangebiet. Das Gebiet wird in Abwägung dieser Belange nicht als Entwicklungsfläche für Wohnen ausgewiesen.
	22	Talacker • Fläche liegt nicht im Geltungsbereich eines LSG	ja

TÖB Nr.	Lfd. Nr.	Anregung/Bedenken Kurzfassung	Abwägung Begründung
	23	Gaswerk Im Westen hat sich eine Ruderaflora gebildet. Es gibt einen Bestand aus aufgewachsenen Bäumchen sowie dichtes Strauchwerk. Eine zukünftige Bebauung oder Versiegelung in diesem Bereich hat negative Auswirkungen auf Flora und Fauna. Der Lebensraum insbes. für die Vogelfauna und auch Kleinsäuger geht verloren. Der Ausschluss von Verbotstatbeständen des § 42 BNatSchG kann nur anhand eines entsprechenden Gutachtens beurteilt werden. Der vorhandene Baumbestand ist entsprechend mit einzubeziehen und stellt ebenfalls wertvollen Lebensraum sowie Leitbahnen dar.	Die Fläche des ehemaligen Gaswerkes wird in seiner Gesamtheit auf Grund seiner ehemaligen Nutzung, der auch jetzt vorhandenen Betriebe und des bestehenden Planungsziels als Gewerbefläche ausgewiesen. Um die Möglichkeiten der Nach- und Umnutzungen v. a. auch unter dem Aspekt der vermuteten Altlasten umfassend zu prüfen, wurde bereits ein Aufstellungsbeschluss für die Erstellung eines Bebauungsplans durch den Stadtrat gefasst. In dem anstehenden Verfahren sind auch die hier aufgeführten Umweltbelange zu beachten.
10	1	Bei der Errichtung von Gebäuden ist nach dem gültigen ThürWaldG, § 26 Absatz 5 ein Abstand von 30 m zum Wald einzuhalten. Sinnvoller Weise sollte dies schon im Flächennutzungsplan Berücksichtigung finden.	Aussagen dazu werden in die Begründung übernommen
	2	Durch den großen Maßstab der Karte ist die Beurteilung des Waldabstandes für die einzelnen Vorhaben schwierig. Eine Überprüfung halten wir in jedem Fall für die Vorhaben B 7 „Erbstal“, B11 „Schützenstraße“ und F1 „Hohe Strasse“ für notwendig.	Die Entwicklungsflächen F1 und B 11 wurden reduziert, auf das Erbstal wurde in Abwägung aller Belange verzichtet.
	3	Darüber hinaus beeinflusst die Bebauung unter Umständen den Wald. Die komplexe Prüfung der Umweltauswirkungen soll auch den Immissionsschutz (Schadstoffe und Geräusche) für die zahlreichen an das Stadtgebiet anschließenden Waldflächen berücksichtigen. Der Wasserhaushalt der Waldflächen kann ebenso durch die Bautätigkeit völlig verändert werden. Größere Abgrabungen im Hangbereich ziehen zum Beispiel die Austrocknung des Oberhanges mit sich. Als Folge ist die Schädigung von Wald möglich. Solche Folgewirkungen sind in der Planung zu berücksichtigen. Eine Waldflächeninanspruchnahme für die Erschließung neuer Baugebiete soll vermieden werden. Bei der Neuerschließung von Bauflächen bzw. dem Ausbau von vorhandenen Verkehrswegen, die unmittelbar Anschluss an Waldwege haben, muss unbedingt berücksichtigt werden, dass der Ausbau den Anforderungen eines forstwirtschaftlichen Verkehrs entspricht.	Von den Entwicklungsflächen ist der Wald konkret nicht betroffen. Bei Einzelvorhaben in den Bestandsflächen bzw. im Verfahren von Bebauungsplänen in Waldnähe sind die Belange zu berücksichtigen.
	4	Nicht zuletzt sollte bei der Planung der zukünftigen Wohnbebauung in Waldnähe die mögliche Beeinflussung der Grundstücke durch Wildtiere geprüft werden. Das Eindringen der Tiere und die Folgeschäden können im Prinzip nur durch einen entsprechenden Schutzzaun verhindert werden.	Dies ist bei Bedarf in den Bebauungsplänen zu regeln.
12	1	Vor dem Hintergrund des anhaltenden Landschaftsverbrauches bei gleichzeitigem Rückgang der Bevölkerung sei grundsätzlich infrage zu stellen, ob eine	Die Prüfung erfolgt fachgerecht und in Abwägung aller Belange durch den Stadtrat der Stadt Eisenach.

TÖB Nr.	Lfd. Nr.	Anregung/Bedenken Kurzfassung	Abwägung Begründung
		Neuausweisung von noch mehr Wohnbauflächen, Gemischten Bauflächen, Gewerbegebieten und Sonderbauflächen insbesondere auf Grünland, Brachen, Äckern, Weiden, Streuobstwiesen und Gartenflächen überhaupt noch gerechtfertigt ist. Daher unsere Bitte an die Entscheidungsträger, mit den vorhandenen Flächen sorgsam umzugehen und vor allem die Naturschutzflächen in den Außenbereichen nicht anzutasten, um Fehlentwicklungen wie im Beispiel „Tor zur Stadt“ zu minimieren.	Bei der Ausweisung von Entwicklungsflächen wurden Naturschutzflächen nicht berührt.
15	1	Von Seiten der SDW gibt es keine Einwände zu dem Entwurf für den Flächennutzungsplan (Ausweisung Entwicklungsflächen).	
17	1	Seitens des Landesjagdverbandes Thüringen e. V werden hinsichtlich der von Ihnen zugesandten Unterlagen zum FNP keine Einwände erhoben.	
18	1	Wir empfehlen Ihnen die Zielstellung der EU-Wasserrahmenrichtlinien 2000/60/EG sichtbar im FNP zu verankern mit dem Ziel, insbesondere eine naturnahe Gewässerstruktur und Durchgängigkeit für die Gewässer II. O im Planungsgebiet zu erreichen.	Der Textteil wird ergänzt.
	2	Durch den FNP ist zu sichern, das konsequent eine Verbauung von Überschwemmungsgebieten ausgeschlossen wird.	Aussagen zu den Überschwemmungsgebieten werden ergänzt
	3	Verrohrungen, Querverbauungen und Begradigungen von Bachläufen und deren naturferner Ausbau der Bachprofile sind zurückzubauen. Im Gewässerbau sind ingenieurbioologischen Bauweisen zur Fließstrecken- und Ufersicherung zu bevorzugen.	Der Hinweis ist für den FNP nicht relevant. Es erfolgt daher keine Plandarstellung und auch keine Aufnahme in die Begründung.
19	1	Die von Ihnen erarbeiteten Hinweise zur sachgerechten Aufteilung des insgesamt erforderlichen Untersuchungsumfanges ist unserer Ansicht nach nicht Aufgabe der Träger öffentlicher Belange.	Dies ist eindeutig im Baugesetz geregelt. Nach § 4 Abs. 1 BauGB haben sich die Träger öffentlicher Belange gegenüber der Stadt über den nach ihrer Auffassung erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung zu äußern.
	2	Es muss vielmehr um Vermeidung erheblicher Auswirkungen gehen. In diesem Zusammenhang lässt das Material jede Aufgabe von Ersatz- bzw. Ausgleichsflächen vermissen. Dies wäre aber eine wesentliche Voraussetzung für die artenschutzrechtliche Bewertung einzelner Vorhaben.	Die Aussagen zu den Ausgleichsmaßnahmen werden ergänzt.
	3	„Brücke Bleiweißmühle“ (B37) Lage im Naturpark. Altlastgebiet. Alte, unbedingt schützenswerte Lindenallee(RLT Gefährdungsstufe 3). Im Bereich der vorhandenen Gebäude reiches Fledermausvorkommen (sämtliche Arten nach §10 Abs. 2 Nr. 11 BNatSchG	Der Bebauungsplan B 37 Bleiweißmühle dient in erster Linie dazu, die Verkehrsanbindung des Gewerbebandes südlich der Hörsel in Richtung Ostenverkehrlich anzubinden. Die an die neu entstehende Straße angrenzenden Flächen

TÖB Nr.	Lfd. Nr.	Anregung/Bedenken Kurzfassung	Abwägung Begründung
		streng geschützt). Angrenzende Freiflächen mit strukturreichen Sukkzessionsstadien, aufgelassenes Grasland mit Staudenfluren und Laubgebüsch frischer, nährstoffreicher Standorte, artenreiche Avifauna, hoher Biotopwert. Hier ist eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (SAP) durchzuführen.	werden dadurch erschlossen und sollten genutzt werden. Detaillierte Aussagen dazu sind im Bebauungsplan zu erarbeiten. Im FNP wird deshalb an den Entwicklungsflächen festgehalten.
	4	„Palmental“ (B44) Die Einschätzung bezieht sich ausschließlich auf südexponierten Hänge des Gebietes. Aufgelassenes Grasland mit Elementen von Halbtrockenrasen (in Thür. Stark gefährdet), flächenhaft lockere Laubgebüsche trockenwarmer Standorte. Naturschutzfachlich wertvoller Biotop. Artenreiche Flora und Fauna. Das Gebiet sollte der Natur vorbehalten bleiben und ist im Bestand zu schützen. ¹	In der aktuellen Biotopkartierung ist in diesem Bereich kein Biotop ausgewiesen. Die vorgesehene Entwicklungsfläche wurde reduziert. Es sollen Ergänzungen zum bereits vorhandenen Bestand erfolgen. Detaillierte Untersuchungen werden im Verfahren Bebauungsplan erfolgen.
	5	„Hohe Straße“ (F1) Extensiv genutztes Grünland in exponierter Hanglage. Nordöstlich struktur- und artenreiche Gebüschzone mit gut abgestuftem Waldrandcharakter (Eiche- Hainbuche). Hochwertige Biotopfunktion. Eine Bebauung sollte (wenn überhaupt) nur randlich entlang der Hohen Straße erfolgen. Das vorhandene Extensivgrünland sowie der Gebüsch- und Waldrandbereich sind in einen evtl. Bebauungsplan nicht einzubeziehen.	Die vorgesehene Entwicklungsfläche wurde reduziert und dient zur Ergänzung des bereits vorhandenen Bestandes. Detaillierte Untersuchungen werden im Verfahren Bebauungsplan erfolgen.
	6	„ Westliche Karlskuppe“ (B2.1) Eine mögliche Bebauung sollte nur einreihig entlang der Straße „An der Karlskuppe“ durchgeführt werden. Die hangaufwärts vorhandene Gebüschzone (artenreiche Avifauna) sowie die vorgelagerte; artenreiche halbtrockenrasenähnliche Fläche sind von einer Bebauung auszuschließen.	In der ausgewiesenen Entwicklungsfläche sind keine Gebüschzonen vorhanden. Im Bebauungsplan werden die Baugrenzen festgelegt.
	7	OT Stregda „Stadtweg“ Die vorgesehene Fläche ist artenschutzrechtlich nicht relevant, sofern sich keine nachteiligen Einflüsse auf das benachbarte GLB (artenreicher Feuchtbiotop mit aufgelassener Tongrube und Kleingewässer) ergeben.	dies wird im Bebauungsplan geprüft
	8	OT Stedtfeld „Opel-Werk“ (B3SF) Mit Errichtung des neuen Opelwerkes wurden wertvolle Biotope durch Versiegelung vernichtet. Eine weitere Ausdehnung der bereits vorhandenen gewerblichen Baufläche wird abgelehnt, um den verbliebenen wertvollen Rest des Flussauenkonzeptes der Hörsel westlich des Opelwerkes zu erhalten.	Als mögliche Erweiterungsfläche für den Industriestandort wird an dieser Entwicklungsfläche festgehalten. Im Rahmen des zu erstellenden Bebauungsplans sind dann detailliert alle Probleme abzuklären.
	9	„Hopfental“ (F4) Es handelt sich hier um einen traditionellen Übergangsbereich zwischen Dorf und Landschaft mit Streuobstbestand, Wiesen, Weiden im Anschluss an alte	Wegen des vorhandenen Biotops und dem bestehenden ungestörten Ortsrand wird in Abwägung aller Belange auf die Ausweisung dieser Entwicklungsfläche

TÖB Nr.	Lfd. Nr.	Anregung/Bedenken Kurzfassung	Abwägung Begründung
		dörfliche Bebauung und Gärten. Solche Flächen fallen nach der Roten Liste der Biotoptypen Thüringens (RLT) unter die Kategorie 2, stark gefährdet. Ortsrandstrukturen dieser Art sind in ihrem Bestand unbedingt zu erhalten.	verzichtet.
	10	„Talacker“ (F3) Hier gilt Ähnliches wie zu F 4 ausgeführt. Zudem liegt die Fläche im LSG, was neue bauliche Überprägungen nicht zulässt.	Mit der Ausweisung dieser Entwicklungsfläche soll ermöglicht werden, die Lücken zwischen den vereinzelt bestehenden Gebäuden am Ortsrand zu ergänzen. Damit erfolgt eine logische Abrundung der Ortslage. Die Fläche liegt nicht im LSG.
20	1	Gegen den Entwurf des Flächennutzungsplanes gibt es keine grundsätzlichen Einwände. Es ist jedoch zu beachten, dass bei Ausweisung von Bebauungsgebieten im Bereich der Bundesautobahn gemäß § 9 (1) Bundesfernstraßengesetz die Bauverbotszone für Hochbauten jeder Art 40m, gemessen von der befestigten Fahrbahnkante der Autobahn, beträgt.	wird in der Begründung als Hinweis ergänzt
21	1	In den uns übergebenen Unterlagen sind keine Aussagen zum Verkehr im Erläuterungsbereich Punkte 2.6 und 3.3 enthalten bzw. wird darauf verwiesen, dass diese noch ergänzt werden. Aus diesem Grund kann seitens des Straßenbauamtes Südwestthüringen erst nach Übergabe der Ergänzungen eine Stellungnahme abgegeben werden.	Die Aussagen zum Verkehr werden ergänzt
22	1	Es bestehen diesbezüglich perspektivisch keine optimalen Forderungen als zum gegenwärtigen Zeitpunkt durch mehrgleisigen Ausbau oder andere grundsätzlichen Änderungen der vorhandenen Infrastruktur vorgesehen.	Die Aussagen werden in den FNP übernommen.
	2	Maßnahmen der Lärmsanierung entsprechend der Richtlinie zu deren Förderung an bestehenden Schienenwegen des Bundes sind in festgelegten Bereichen im Abschnitt von Bahnkilometer 162,1 bis ca. 168,7 vorgesehen. Ansprüche auf Lärmsanierung über die bereits laufenden Planungen hinaus können zu Lasten der DB AG auf Grundlage des vorliegenden FNP nicht geltend gemacht werden.	Die Aussagen werden in den FNP übernommen.
	3	Wir weisen vorsorglich bereits in der Phase der Flächennutzungsplanung darauf hin, dass sich die Pflichten der Bahn hinsichtlich Lärmschutz nach §§41 und 43 BImSchG sowie der 16. BImSchV (Verkehrslärmschutzverordnung) richten. Bei der Festlegung von Wohngebieten in der Bahnnachbarschaft kann dies eine nicht unbedeutende Rolle spielen.	Unmittelbar entlang der Bahntrasse wurden keine Entwicklungsgebiete für Wohnen ausgewiesen.
22.2	1	Innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches befindet sich 110kV-Bahnstromleitung Weimar-Bebra und die 110kV-Bahnstromleitung Abzweig Uw	Die Aussagen zur technischen Infrastruktur werden ergänzt

TÖB Nr.	Lfd. Nr.	Anregung/Bedenken Kurzfassung	Abwägung Begründung
		Eisenach.	
23	1	Bedarfsgerechte Versorgungsinfrastrukturen (Elektrizität/Gas) können für die Entwicklungsflächen zum gegebenen Zeitpunkt entsprechend den dann konkreten Kapazitätsanforderungen aufgebaut werden.	Die Aussagen zur technischen Infrastruktur werden ergänzt
24	1	Die Neuanschlüsse einzelner Neubaustandorte an das vorhandene Trinkwassernetz sind im Einzelfall zu prüfen. Die erforderlichen Versorgungsdrücke und Wasserbedarfsmengen für die Bebauungsflächen sind im Vorfeld zu ermitteln und uns anzuzeigen. Die Anschlussbedingungen der Neubaustandorte an das Abwassersystem werden entsprechend dem geltenden Satzungsrecht des TAVEE sowie den gesetzlichen Regelungen festgelegt.	Die Aussagen zur technischen Infrastruktur werden ergänzt
26	1	Bei Bedarf sind Erweiterungen des Netzes bzw. Verdichtungen des bestehenden Netzes möglich.	Die Aussagen zur technischen Infrastruktur werden ergänzt.
	2	Zu beachten ist weiterhin der Schutzstreifen der Hochdruckleitungen von 3 m beiderseits der Rohrachse. Eine Bebauung innerhalb des Schutzstreifens ist nicht möglich. Dies betrifft W B2 1 westliche Karlskuppe W B7 Erbstal	Dies wird im Verfahren der Bebauungspläne beachtet.
27	1	Gegen den o. g. Flächennutzungsplan bestehen unsererseits keine Bedenken. In den oben genannten Bereich sind bereits Erdgasleitungen verlegt. Damit ist es möglich, in dem ausgewiesenen Gebiet eine Erdgasversorgung anzubieten.	Die Aussagen zur technischen Infrastruktur werden ergänzt.
28	1	Im ausgewiesenen Bereich befinden sich Stromanlagen der TEN Thüringer Energienetze GmbH. Beiliegend erhalten Sie die aktuellen Übersichtspläne. Sämtliche Leitungen und Anlagen werden auf unbegrenzte Zeit weiterhin zur Erfüllung unserer Versorgungsaufgaben benötigt.	Die Aussagen zur technischen Infrastruktur werden ergänzt.
30	1	Die Gemeinde Hörselberg- Hainich hat keine Einwände und Anregungen zum vorgelegten Entwurf des Flächennutzungsplanes vorzubringen.	
31	1	Gegen den Entwurf des Flächennutzungsplanes mit Umweltbericht Stand 12/2008 der Stadt Eisenach erheben wir keine Einwände.	
32	1	Im Rahmen des § 2 Abs. 2 BauGB wurden keine Bedenken zu den vorgelegten Unterlagen vorgebracht.	

TÖB Nr.	Lfd. Nr.	Anregung/Bedenken Kurzfassung	Abwägung Begründung
34	1	Gegen den Entwurf zu o.g. Planung bestehen aus städtebaulicher und regional-planerischer Sicht keine Bedenken.	
42	1	Aus unserer Sicht gibt es keine Anregungen zum derzeitigen Arbeitsstand des Flächennutzungsplanes der Stadt Eisenach.	
44	1	Seitens des Abfallwirtschaftszweckverbands Wartburgkreis- Stadt Eisenach (AZV) bestehen zum o. g. Flächennutzungsplan keine Bedenken.	
45	1	Ich teile Ihnen mit, dass es seitens der KVG Eisenach mbH keine Anregungen bzw. Einwände zu o. g. Flächennutzungsplan gibt.	
46	1	Es ist nicht nachzuvollziehen , warum die sich als Fehlentscheidung erwiesene Entwicklung des Wohngebietes an der Karlskuppe noch erweitert werden soll (B2.1), ein Rückbau wäre zu empfehlen!	Die Kernstadt Eisenach hat nach 1990 nur diese Fläche für kleingliedrige Wohnbebauung für Einzelhäuser am Stadtrand ausgewiesen. In dem Wohngebiet wohnen inzwischen ca. 550 Einwohner, die ansonsten sicher z. T. in das Umland abgewandert wären.
	2	Die Wohnflächen Ausweisungen an der Kasseler Straße (F2), die Gebiete F1, B 11 und B44 können stadtstrukturell nicht befürwortet werden. Hier werden wertvolle Naturräume in Anspruch genommen, während in innerstädtischen, bereits bestehenden Wohn-/Mischgebieten die Flächen eine Revitalisierung benötigt.	Die Flächen B 11 Schützenstraße, B 44 Palmental und F1 Hohe Straße werden in Abwägung aller Belange reduziert. Die Fläche F2 Zeppelinstraße stellt eine Ergänzung der vorhandenen Bebauung dar.
	3	Das zentrumsnahe Gebiet zwischen Wiesenstraße – Hörsel – Naumannstraße sollte als Wohn-/ Mischgebiet entwickelt werden, für das Gewerbe stehen genügend Flächen in bereits bestehenden und nicht (mehr) vollständigen Gewerbegebieten zur Verfügung.	Für das ehemalige AWE-Gelände liegt ein rechtskräftiger Bebauungsplan vor. Hier sind Gewerbe- Mischgebiets-, und Wohnbauflächen ausgewiesen. Der Bereich östlich der Bebauung der Wiesenstraße ist eine gewerblich genutzte Fläche. Die Konflikte zwischen den unterschiedlichen Nutzungen sind bekannt. Im Flächennutzungsplan können diese nicht abschließend gelöst werden. In der Begründung wird darauf eingegangen.
	4	Bevor ein WG wie (B11) neu erschlossen werden muss und damit wertvolle Biotopstrukturen vernichtet werden, sollte geprüft werden , ob nicht das Gewerbegebiet Siebenbornstraße sinnvoller als WG zu entwickeln wäre, weiter westlich davon soll ohnehin mit WG (B7) eine Fläche innerhalb der Wohnbebauung geschlossen werden, die Nutzung der Solarenergieanlagen ließe sich einbinden.	Die Wohnbaufläche B 11 Schützenstraße wird reduziert, Biotope sind dann nicht mehr betroffen. Für die Fläche des ehemaligen Gaswerkes wurde bereits vor Jahren eine umfangreiche Untersuchung zu den Möglichkeiten einer Nachnutzung durchgeführt. Aus Grund der anstehenden Altlasten konnten weder Wohn- noch Mischgebietsnutzungen zugelassen werden. Deshalb erfolgt eine Ausweisung als Gewerbefläche. Auch für diese Nachnutzung ist die Belastung durch Altlasten zu berücksichtigen. Auf die Wohnbaufläche B7 Erbstal wird in Abwägung aller Belange verzichtet.
	5	Für das gesamte innerstädtische Misch-/Wohngebiet entlang der Hörsel von Amrastraße bis Schlachthofstraße sollte eine städtebauliche Neuordnung im Sinne	Das gesamte Gebiet ist als Stadtumbaugebiet „Oppenheimstraße“ festgelegt. Die Gesamtziele sind im Stadtentwicklungskonzept und unter Pkt. 2.9 der Be-

TÖB Nr.	Lfd. Nr.	Anregung/Bedenken Kurzfassung	Abwägung Begründung
		einer Revitalisierung erfolgen.	gründung aufgeführt. Es ist nicht Aufgabe des Flächennutzungsplans, kleingliedrige Strukturen aufzuzeigen. Mit den Festsetzungen der verschiedenen Bauflächen wird zum einen dem Bestand gerecht, zum anderen sind die unterschiedlichen Entwicklungen möglich. Dies ist abschnittsweise nach Bedarf mit Bebauungsplänen, städtebaulichen Rahmenplänen u. ä. konkret zu untersetzen. Die Umsetzung kann immer nur in Abstimmung mit den Grundstückseigentümern erfolgen.
	6	Das WG Eisenach Nord: hier wird besonders deutlich, dass ein städtebauliches Konzept fehlt, der Rückbau erscheint nicht geplant, alternative Konzepte, die die Nutzung vorhandener technischer und sozialer Infrastruktur garantieren, sind nicht erkennbar.	Das gesamte Gebiet ist als Stadtumbaugebiet „Nord-West“ festgelegt. Die Gesamtziele sind im Stadtentwicklungskonzept und unter Pkt. 2.9 der Begründung aufgeführt. Es ist nicht Aufgabe des Flächennutzungsplans, kleingliedrige Strukturen aufzuzeigen. Mit den Festsetzungen der verschiedenen Bauflächen wird zum einen dem Bestand gerecht, zum anderen sind die unterschiedlichen Entwicklungen möglich. Dies ist abschnittsweise bei Bedarf mit Bebauungsplänen, städtebaulichen Rahmenplänen u. ä. konkret zu untersetzen. Die Umsetzung kann immer nur in Abstimmung mit den Grundstückseigentümern erfolgen.
	7	Was ist das Verbindende zwischen WG Eisenach Nord und WG E.- Thälmannstraße? Verschiedene soziale Einrichtungen, Grünflächen- ist das Gewerbegebiet dazwischen richtig? Warum nicht hier die Verbindung Sport- und Naherholung, (Sonnen-)Energienutzung?	Für das ehemalige Kasernengelände wird z. Z. ein Bebauungsplan erarbeitet. Die Festlegungen erfolgen in Abwägung aller Belange, in den Flächennutzungsplan wird der aktuelle Stand übernommen. Mit den ausgewiesenen Bauflächen sind Einrichtungen für Sport und Freizeit sowie die Solarnutzung möglich.
	8	Innenstadt. In der Begründung steht noch aus, welche Maßnahmen ergriffen werden, um die Kernstadt langfristig zu vitalisieren.	Das gesamte Gebiet der Innenstadt ist als Stadtumbaugebiet „Innenstadt“ festgelegt. Die Gesamtziele sind im Stadtentwicklungskonzept und unter Pkt. 2.9 der Begründung aufgeführt. Es ist nicht Aufgabe des Flächennutzungsplans, kleingliedrige Strukturen aufzuzeigen. Mit den Festsetzungen der verschiedenen Bauflächen wird zum einen dem Bestand gerecht, zum anderen sind die unterschiedlichen Entwicklungen möglich. Gerade in der Innenstadt wurden durch Bebauungspläne (B4, B6), städtebauliche Rahmenpläne und verschiedenen Satzungen (Sanierungssatzungen, Gestaltungs- und Erhaltungssatzungen) u. ä. konkrete Entwicklungsziele erarbeitet. Von den Zielen ist bereits vieles umgesetzt, in Abstimmung mit den Grundstückseigentümern und in Abhängigkeit der finanziellen Mittel wird weiter an der Realisierung gearbeitet.
	9	Das Mischgebiet B 6.1.(hier versehentlich mit B 11 benannt) bedarf einer besonderen Bewertung, siehe Stellungnahme zu B 6.1 (2). Warum ist der B- Plan B6 nicht benannt? Entschieden wird die Ausweisung eines Mischgebietes an der M. Mitzenheimstraße abgelehnt! Das altersgerechte Wohnheim als Einzelgebäude hat Bestandsschutz, eine Ausweisung als Misch-	Die Bezeichnungen werden korrigiert/ergänzt Die Bebauungspläne werden z. Z. erarbeitet. Die Festlegungen erfolgen in Abwägung aller Belange, in den Flächennutzungsplan wird der aktuelle Stand übernommen.

TÖB Nr.	Lfd. Nr.	Anregung/Bedenken Kurzfassung	Abwägung Begründung
		gebiet ist weder erforderlich noch wünschenswert, diese Misch- Fläche ist dem Stadtpark zuzuordnen (andernfalls fördert man die Fragmentierung).	
	10	Umweltbericht Vermisst werden Aussagen zur Pflege und Erhaltung der Landschafts-, Naturschutz- und Naherholungsgebiete.	Die Aussagen werden ergänzt.
	11	Vermisst werden zur Ausweisung der Neubauflächen und der Benennung des Bestandes die Ausgleichsmaßnahmen.	Die Aussagen werden ergänzt.
	12	Gewünschte Ergänzungen im FNP: Kennzeichnung der Flächendenkmale sowie der „Blauen Linie“	Die Aussagen zum Denkmalschutz werden ergänzt.
	13	Kennzeichnung der Rad- und Wanderwege mit überregionaler Bedeutung	Die Aussagen zum Radverkehr werden ergänzt.

		Bürger	
01		Neuenhof Die Grundstücke 125/4 und 493/4 – Felsenkellerweg Nr. 18 – sind im Flächennutzungsplan nicht als Wohnbaufläche ausgewiesen. Dies ist zu korrigieren. Die Grenze des angrenzenden Waldes ist zu überprüfen und zu korrigieren. (Plan)	wird korrigiert
02		Eigentümer vom Flurstück 5682/1 Im ausgelegten Flächennutzungsplan der Stadt Eisenach ist vorgesehen, das o. g. Grundstück zukünftig als Grünfläche auszuweisen und derartig zu nutzen. Unser Grundstück ist mit einem Wohnhaus bebaut und wird auch als Wohngrundstück genutzt. Wir fordern: 1. die Einstufung des Gebietes als Wohngebiet, so wie es bisher war, 2. Änderung des ausgelegten Flächennutzungsplanes und Achtung des privaten Eigentums in dem das Gebiet nicht als Grünfläche ausgewiesen wird.	Das Grundstück liegt innerhalb des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplans Nr. 6 Bahnhofsvorstadt. In den Flächennutzungsplan wird der aktuelle Arbeitsstand (11/2009) in generalisierter Form übernommen. Danach liegt das Grundstück in einer gemischten Baufläche.
03		Eigentümer vom Flurstück 5682/1 Im ausgelegten Flächennutzungsplan der Stadt Eisenach ist vorgesehen, das o. g. Grundstück zukünftig als Grünfläche auszuweisen und derartig zu nutzen. Unser Grundstück ist mit einem Wohnhaus bebaut und wird auch als Wohngrundstück genutzt. Wir fordern: 1. die Einstufung des Gebietes als Wohngebiet, so wie es bisher war, 2. Änderung des ausgelegten Flächennutzungsplanes und Achtung des privaten	Das Grundstück liegt innerhalb des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplans Nr. 6 Bahnhofsvorstadt. In den Flächennutzungsplan wird der aktuelle Arbeitsstand (11/2009) in generalisierter Form übernommen. Danach liegt das Grundstück in einer gemischten Baufläche.

		Eigentumes in dem das Gebiet nicht als Grünfläche ausgewiesen wird.	
04		Im ausliegenden Entwurf des Flächennutzungsplanes wird ein Großteil der Ortslage Stedtfeld als Mischgebiet ausgewiesen. Die Struktur, welche sich in den zurückliegenden Jahren im Bereich des Dorfes entwickelt und verfestigt hat, entspricht nicht der eines Mischgebietes. Vielmehr stellt sie ein allgemeines Wohngebiet dar. Als Grundlage für zukunftsweisende Planungen der Flächennutzungen für das Dorfgebiet Stedtfeld möchte ich anregen, dieses in seiner Gesamtheit als allgemeines Wohngebiet zu kategorisieren.	In allen Ortsteilen wurde ein großer Teil der Ortslagen als gemischte Baufläche ausgewiesen. Zum Einen soll damit dem dörflichen Charakter entsprochen werden. Zum Anderen soll auch gerade in den gewachsenen Dörfern nicht stören- des Gewerbe oder landwirtschaftliche und ähnliche Nutzungen möglich sein. Stedtfeld gehört zu den Ortsteilen, die sich seit 1990 sehr verändert haben. Mit der Sanierung des öffentlichen Straßenraumes erfolgte eine Aufwertung des Dorfes. Vorhandene unbebaute Flächen in der Ortslage sowie im Randbereich wurden bebaut. Auf Grund der Nähe zu den vorhandenen Gewerbe- und Industriegebieten wird sich Stedtfeld nicht in eine reine Wohnsiedlung entwickeln können.
05		Das Grundstück Flur 4, Flurstücknummer 243/1 ist im Entwurf des Flächennutzungsplans als Grünfläche ausgewiesen. Da das Grundstück unmittelbar an die bebauten Flächen des Bebauungsplans „Am Pflinzhöck“ / Straße Am Bodenfeld angrenzt, wird die Ausweisung als Wohnbaufläche gefordert. Zudem sind die im vorderen Bereich liegenden Grundstücke 243/2 und 3 bereits mit je einem Wohnhaus bebaut.	Die Nähe zur vorhandenen Stallanlage sowie die nicht gewollte weitere Zersiedelung des Außenbereichs sprechen gegen die Ausweisung als Wohnbaufläche. Zudem sind in Stockhausen ausreichend Entwicklungsflächen vorhanden.
06		Der Ortskern von Stockhausen ist als gemischte Baufläche ausgewiesen. Die vorhandene Nutzung und die Bebauung keinem Dorfgebiet und keinem Mischgebiet. Sie fordern dementsprechend, dass die gemischte Baufläche als Wohnbaufläche ausgewiesen wird.	In allen Ortsteilen wurde ein großer Teil der Ortslagen als gemischte Baufläche ausgewiesen. Zum Einen soll damit dem dörflichen Charakter entsprochen werden. Zum Anderen soll auch gerade in den gewachsenen Dörfern nicht stören- des Gewerbe oder landwirtschaftliche und ähnliche Nutzungen möglich sein.
07		Flurstück 5682/1 Im ausgelegten Flächennutzungsplan der Stadt Eisenach ist vorgesehen, das o. g. Grundstück zukünftig als Grünfläche auszuweisen und derartig zu nutzen. Das Grundstück unseres Mitgliedes ist mit einem Wohnhaus bebaut und wird auch als Wohngrundstück genutzt. Wir fordern: Die Einstufung des Gebietes als Wohngebiet beizubehalten, so wie es bisher ist.	Das Grundstück liegt innerhalb des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplans Nr. 6 Bahnhofsvorstadt. In den Flächennutzungsplan wird der aktuelle Arbeitsstand (11/2009) in generalisierter Form übernommen. Danach liegt das Grundstück in einer gemischten Baufläche.
08		Eigentümer vom Flurstück 5682/1 Im ausgelegten Flächennutzungsplan der Stadt Eisenach ist vorgesehen, das o. g. Grundstück zukünftig als Grünfläche auszuweisen und derartig zu nutzen. Mein Grundstück ist mit einem Wohnhaus bebaut und wird auch als Wohngrundstück genutzt. Ich fordere die Einstufung des Gebietes als Wohngebiet.	Das Grundstück liegt innerhalb des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplans Nr. 6 Bahnhofsvorstadt. In den Flächennutzungsplan wird der aktuelle Arbeitsstand (11/2009) in generalisierter Form übernommen. Danach liegt das Grundstück in einer gemischten Baufläche.
09		Möchte hiermit eigene Wünsche und Vorstellungen, bzgl. des Gebietes Gemarkung Stregda Flur 3, inbegriffen Fl.-St. 440/5 im Außenbereich, in den Planungsprozess einbringen. 1. In der Entwurfszeichnung ist die in mein Eigentum stehende Grundstücksfläche zur Nutzung als Grünfläche § 5 Abs. 2 Nr. 5 dargestellt.	Die Bedenken wurden bereits zum Bebauungsplan Nr. 40 vorgebracht und im Verfahren abgewägt und gewichtet. Im FNP wird der aktuelle Stand des Bebauungsplans – das Ergebnis der stattgefundenen Abwägung - übernommen.

		Zu 1. Der in Rede stehende FNP mit dem zum Ausdruck gebrachten negativen Planungswillen der Gemeinde, durch die Darstellung meiner Grundstücksfläche als Grünfläche mit den sich daraus ergebenden Nutzungsbeschränkungen bzgl. Meines bebauten Grundstücks liegen nicht in meinem Interesse noch entsprechen sie meinen Vorstellungen. Zum einen ist für das auf dem diesem Grundstück befindliche Betriebsgebäude Bestandsschutz verbürgt. In dem in meinem Eigentum stehenden Werkstattgebäude bin ich im selbstständigen Gewerbe Elektromechanik/Elektrowärme tätig. Zum anderen ist es bei diesem Hintergrund mein Wunsch, in der Beibehaltung des bisherigen bodenrechtlichen Status als Außenbereichsgrundstück. Schließlich weise ich in diesem Zusammenhang auf meine Inhaltlich gleichlautenden Einwendung, bzgl. Des Bebauungsplann-Nr.40 SD Bau- und Heimwerkermarkt Stregda.	
10		Flur 56, Flurstück 5681/1, Waldhausstraße Hierin ist mein Grundstück in der Waldhausstr., Flurstück 5681/1, als öffentliche Grünfläche ausgewiesen. Dies stellt einen erheblichen Einriff in meine Eigentumsrechte als Grundstückseigentümer dar, die ich nicht bereit bin hinzunehmen. Ich fordere die Änderung des ausgelegten Entwurfes des Flächennutzungsplanes dahingehend, den bisherigen Status eines Wohngebietes beizubehalten, der eine offene Wohnbebauung zulässt.	Das Grundstück liegt innerhalb des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplans Nr. 6 Bahnhofsvorstadt. In den Flächennutzungsplan wird der aktuelle Arbeitsstand (11/2009) in generalisierter Form übernommen. Danach liegt das Grundstück in einer gemischten Baufläche. Ein Wohnhaus ist somit zulässig.
11		In Stregda an der Straße am Schleierborn war im Entwurf des Flächennutzungsplans von 1998 angrenzend an die vorhandene Bebauung nördlich der Straße eine geplante Wohnbaufläche ausgewiesen. Diese Fläche war bereits als Entwicklungsfläche zum Zeitpunkt der Eigenständigkeit der Gemeinde Stregda (Lerchenberg) geplant. Das Areal wurde bereits vermessen und in Baugrundstücke parzelliert und z. T. auch als Baufläche verkauft bzw. erworben. Im jetzt ausliegenden Entwurf des Flächennutzungsplans ist keine Wohnbaufläche vorgesehen. Es wird gefordert, dass der Bereich wieder als Wohnbaufläche ausgewiesen wird, bevor an anderer Stelle Grundstücke als Bauland festgelegt werden.	Zu dem Bereich Gründchen wurde 1999 eine Landschafts- und Stadtplanerische Voruntersuchung zu den Bebauungsmöglichkeiten erstellt. Als Ergebnis wurde festgestellt, dass eine Entwicklung einer Wohnbebauung wegen der Nähe der Gewerbeflächen und der damit zu erwartenden immissionsschutzrechtlichen Probleme nicht möglich ist. Es wird somit keine Entwicklungsfläche für Wohnen ausgewiesen.
12		In einer ersten Stellungnahme weisen wir der guten Ordnung halber daraufhin, dass wir gemeinsam mit der Stadt Eisenach für einen Teilbereich des rechtskräftigen Bebauungsplans 001- Eisenach Hötzelroda beabsichtigen, einen neuen Bebauungsplan aufzustellen. Wir bitten, dies bei den Festsetzungen im Flächennutzungsplan für den genannten Planbereich zu berücksichtigen.	Das Ziel der Änderung des Bebauungsplans ist weiterhin die Ausweisung eines Sondergebietes Einzelhandel. Eine Änderung des FNP ist somit nicht notwendig
		Außerdem weisen wir noch einmal auf unseren Antrag zur Ausweisung von Flächen zur Errichtung einer Photovoltaikanlage hin.	Zu den Nutzungen von regenerativer Energie werden Aussagen in den FNP übernommen. Landwirtschaftliche Nutzflächen sollen dafür nicht in Anspruch genommen werden.
13		Stockhausen, Nesselstraße Wir regen an, dass das gekennzeichnete Gebiet (Anlage) im nächsten Entwurf	In allen Ortsteilen wurde ein großer Teil der Ortslagen als gemischte Baufläche

		als Wohnbaufläche dargestellt wird. Nach der tatsächlichen Bebauung des Gebietes handelt es sich unserer Meinung nach um ein allgemeines Wohngebiet nicht um ein Mischgebiet, was einem dörflichen Mischgebiet ja gleichgesetzt wird. Geht man von der vorhandenen Bebauung in der Umgebung aus, so weißt dies überwiegend Wohngebäude auf. Einige wenige liegen in einem Teil, welches sich in einiger Entfernung befindet. Die Entwicklung in ein Mischgebiet ist unseres Erachtens zu vermeiden, da diese mit erheblich ungünstigeren Lärmduldungen einher geht und dadurch die Wohnqualität erheblich sinken wird.	ausgewiesen. Zum Einen soll damit dem dörflichen Charakter entsprochen werden. Zum Anderen soll auch gerade in den gewachsenen Dörfern nicht stören des Gewerbe oder landwirtschaftliche und ähnliche Nutzungen möglich sein. In Stockhausen ist die gemischte Baufläche beidseitig der Nesselstraße ausgewiesen. Die Herausnahme eines kleinen Teilbereiches ist im Maßstab und in dem Detaillierungsgrad des FNP nicht nachvollziehbar.
14		Stockhausen, B 1 SH Wir schlagen vor eine Teilfläche des Gewerbegebietes in Mischgebiet zu wandeln. Hierbei handelt es sich um die Flurstücke 185/11 und 185/8 der Gemarkung Stockhausen, Flur 3. Begründung: - Die gegebenen Nutzungsmöglichkeiten des Flurstückes 185/11 könnten vollumfänglich genutzt werden. - Das unter dem Hotel liegende Teilflurstück der 185/8 der Ruscha Heimbau GmbH in INSO kann als Gewerbe Gebiet nur äußerst schwer vermarktet werden. Der Zustand des Teilflurstückes und der angrenzenden Gehwege ist äußerst bedenklich. - Für das im oberen Bereich des Flurstückes 185/8 bestehende IBIS Hotel wäre eigenes und angrenzendes Mischgebiet von Vorteil, um ein angrenzendes eventuelles schweres Gewerbe auszuschließen und auch zukünftig den Gästen einen erholsamen Aufenthalt zu gewährleisten.	Für das Gewerbegebiet liegt ein rechtskräftiger Bebauungsplan vor, eine Überprüfung der Planungsziele und die Änderung erfolgte 2002. Da in Eisenach wenig Gewerbeflächen zur Verfügung stehen, wird an der Ausweisung festgehalten. Für Mischgebietsnutzungen bestehen in den Ortsteilen und in der Kernstadt genügend Lücken und Umstruktuirungsgebiete zur Verfügung. Die kurzfristig nicht mögliche Vermarktbarkeit kann kein Entscheidungsgrund für ein städtebauliches Gesamtkonzept sein.
15		Der B- Plan 40, OBI Baumarkt ist unvollständig in den Entwurf des Flächennutzungsplanes eingeflossen. Es wurden nur die Handelsflächen ausgewiesen. Das Gewerbefeld in östlicher Richtung fehlt völlig und die Grenzläufe des gesamten B- Planes fehlen.	wird korrigiert
17		Ich schlage vor, die Wohngebietsfläche (F6-SD), hinter dem Kleehof, entsprechend in Richtung Siebo GmbH zu erweitern (schraffierte Fläche)und an das Gewerbegebiet anzuschließen. Gegebenenfalls kann die Erweiterung auch in Form von Mischgebiet erfolgen. Die derzeit im Flächennutzungsplan ausgewiesene Abstandsfläche erschwert eine optimale perspektivische Gestaltung der betroffenen Grundstücksflächen. Grundsätzlich eignen sich die Flächen für eine perspektivische optimale Wohnbebauung und runden den Ortsteilkern entsprechend ab. In den letzten Jahren sind die Aktivitäten der Sibö GmbH stark zurückgegangen, sodass man zukünftig nicht zwingend von einem Fortbestand ausgehen kann.	Auf Grund der Nähe zu den gewerblichen Flächen muss ein Abstand zwischen zu der Wohnbebauung eingehalten werden. In einem Bebauungsplan sind zum gegebenen Zeitpunkt die genaue Festlegung der Begabungsgrenzen und zu den Grünflächen zu definieren.
18		Die Wohngebietsfläche ist hinter dem Kleehof (F6-SD) auszudehnen. Die W- Fläche sollte bis zur Zufahrtsstraße Siebo führen und auf eine Abstandsfläche sollte verzichtet werden bzw. ist selbige auf ein Minimum zu reduzieren. (siehe	Auf Grund der Nähe zu den gewerblichen Flächen muss ein Abstand zwischen zu der Wohnbebauung eingehalten werden. In einem Bebauungsplan sind zum gegebenen Zeitpunkt die genaue Festlegung der Begabungsgrenzen und zu den

		beiliegende Kopie)	Grünflächen zu definieren.
19		Auf die Abstandsfläche, hinter dem Klee Hof (F6-SD) zum Gewerbegebiet Siebo zu verzichten und die Wohnbebauung in Richtung Sibo/ Tongrube zu erweitern.	Auf Grund der Nähe zu den gewerblichen Flächen muss ein Abstand zwischen zu der Wohnbebauung eingehalten werden. In einem Bebauungsplan sind zum gegebenen Zeitpunkt die genaue Festlegung der Bebauungsgrenzen und zu den Grünflächen zu definieren.
20		Bei der Einsichtnahme des Flächennutzungsplanes habe ich festgestellt, dass das seit Jahren gewerblich genutzte Grundstück, Kanalstraße 33, in 99817 Eisenach, keine Berücksichtigung fand. Das Grundstück wird als Hundeschule seit ca. 10 Jahren genutzt und es wurde auch eine entsprechende Hausnummer vergeben. Es wäre zu wünschen wenn selbige Liegenschaft zukünftig eine Flächennutzungsänderung erfährt, welches das bestehende Gewerbe rechtfertigt.	Die Fläche ist Bestandteil des rechtskräftigen Bebauungsplans Nr. B 33. Die Darstellung wurde in den FNP übernommen.
21		Pkt. 3. 2. 1. 3 Entwicklungsfläche Wohnungsbau Wir widersprechen der Ausweisung der Fläche in Stockhausen, Am Holzbache (B3SH). Der Boden ist nicht vermehrbar und bildet als wichtigste Produktionsgrundlage der Landwirtschaft eine für die nachhaltige Regionalentwicklung ländlich geprägter Räumen bedeutende ökonomische Reserve. Die im Umweltbericht dargestellten, vielfältig vorhandenen Biotopstrukturen würden durch eine Bebauung zerstört, in deren Folge durch Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen wieder neue Anpflanzungen realisiert werden müssten. Dies geschieht meist zu Lasten der landwirtschaftlich genutzten Flächen. Mit Grund und Boden sollte sparsam und schonend umgegangen werden.	Neben dem LVwA spricht sich auch das Landwirtschaftsamt gegen eine weitere Reduzierung der landwirtschaftlichen Fläche um ca. 1,5 ha aus. Der im RP dargestellte Freihaltekorridor für die Ortsumgehung Stockhausen durchschneidet das Plangebiet. Das Gebiet wird in Abwägung dieser Belange nicht als Entwicklungsfläche für Wohnen ausgewiesen
		Pkt.3. 2. 2. 1 Ausgangssituation - Statistisch gewerbliche Zahlen Die Landwirtschaft mit 56 Mitarbeitern spielt nach Ansicht der Planer nur eine untergeordnete Rolle. Doch gerade sie leisten mit den wenigen Mitarbeitern einen erheblichen Beitrag zur Nutzung der landwirtschaftlichen Flächen im Bereich der Stadt Eisenach sowie in den eingemeindeten Dörfern, und erfüllt damit eine wichtige Funktion zur Erhaltung der Kulturlandschaft.	Als Arbeitgeber spielt die Landwirtschaft tatsächlich eine untergeordnete Rolle. Allerdings ist Ihre Bedeutung für die Produktion von Lebensmitteln und zur Pflege und Erhalt der Kulturlandschaft sehr wichtig. Der Text wird dementsprechend ergänzt.
		Weiterhin widersprechen wir der Ausweisung der Erweiterung des Gewerbegebietes Stockhausen (B1SH) Dadurch werden Flächen, die für die Sicherung der Viehhaltung und tierischen Erzeugung von existentieller Bedeutung sind- hier besonders durch die Stallnähe- als Produktionsgrundlage in Frage gestellt. Jeder Entzug von produktiven Böden gefährdet den Bestand und die Entwicklung unseres Unternehmens.	Für das Gewerbegebiet liegt ein rechtskräftiger Bebauungsplan vor, eine Überprüfung der Planungsziele und die Änderung erfolgte 2002. Da in Eisenach wenig Gewerbeflächen zur Verfügung stehen, wird an der Ausweisung festgehalten.
22		Auf Grund der in Wartha vorhandenen Baulücken und der leerstehenden Gebäude wird die Notwendigkeit der Ausweisung einer zusätzlichen Entwicklungs-	Das Landwirtschaftsamt verweist darauf, dass mit der Ausweisung nicht zu bewirtschaftende Rest- und Splitterflächen innerhalb des Hochwasserschutzdam-

		fläche F 9 für Wohnen in Wartha abgelehnt. Herr Kirchner ist Eigentümer der Fläche, betreibt in Wartha einen landwirtschaftlichen Betrieb und benötigt diese Fläche für seine Betriebsstruktur.	mes verbleiben. Die UIB bringt Bedenken wegen der Immissionsbelastung der Stallanlagen in Hörschel vor. Der Ortschaftsrat verweist auf bestehende Lücken/ungenutzte Gebäude und ist gegen die zusätzliche Flächenausweisung. Der Grundstückseigentümer selbst möchte seine Flächen weiter landwirtschaftlich nutzen. Das Gebiet wird in Abwägung aller Belange nicht als Entwicklungsfläche für Wohnen ausgewiesen
23		Es besteht Interesse daran, dass das im Flächennutzungsplan vorgesehene Entwicklungsgebiet B 11 „Schützengasse“ als Wohnbauland entwickelt wird. Da die Fläche aber nach wie vor im Flächennutzungsplan als Wohnbaufläche ausgewiesen ist, sollte zeitnah anschließend an den Flächennutzungsplan ein Bebauungsplan erstellt und diese Fläche erschlossen und bebaut werden.	Die Entwicklungsfläche wird auf Grund eines vorhandenen Biotops nach § 18 NatG reduziert. Der Zeitpunkt der Einleitung des Verfahrens zum Bebauungsplan obliegt nicht dem FNP.
24		Für Göringen wird in der Entwurfsplanung eine Wohngebietsausweisung dargestellt. Eine solche Planung kann vor dem Hintergrund zurückgehender Bevölkerungszahlen nicht nachvollzogen werden. Im Bauabschnitt des Baugebietes befinden sich noch Baulücken von insgesamt ca. 3500 qm, neben weiteren Baulücken in den Hausgärten des alten Ortsbereichs. Das Gebiet ist vollständig um den 2. Bauabschnitt zu vermindern und weiterhin der landwirtschaftlichen Ackerbaunutzung uneingeschränkt zur Verfügung zu stellen.	Es werden nur die Flächen des rechtskräftigen Bebauungsplans dargestellt. Mit der Erschließung des 2. Bauabschnittes wird erst begonnen, wenn der 1. BA bebaut ist und entsprechende Bauwillige vorhanden sind.
		Das geplante Wohngebiet in Wartha stellt angesichts des nebenliegenden Hochwasserschutzbeckens für Oberflächenwasser eine sehr ungünstige Wohnlage dar. Außerdem bestehen auch in Wartha in den Hausgärten ausreichend Baulücken, um den eventuell benötigten Bauplatzbedarf abzudecken. Die Herausnahme des geplanten Wohngebiets aus der Entwurfsplanung und die weitere Nutzung der betreffenden landwirtschaftlichen Nutzflächen in bisheriger Form ist hier die sinnvollste Lösung.	Das Landwirtschaftsamt verweist darauf, dass mit der Ausweisung nicht zu bewirtschaftende Rest- und Splitterflächen innerhalb des Hochwasserschutzdammes verbleiben. Die UIB bringt Bedenken wegen der Immissionsbelastung der Stallanlagen in Hörschel vor. Der Ortschaftsrat verweist auf bestehende Lücken/ungenutzte Gebäude und ist gegen die zusätzliche Flächenausweisung. Der Grundstückseigentümer selbst möchte seine Flächen weiter landwirtschaftlich nutzen. Das Gebiet wird in Abwägung aller Belange nicht als Entwicklungsfläche für Wohnen ausgewiesen
		Die Ausweisung eines Sondergebietes für Campingtourismus in Neuenhof wird von Seiten unseres Unternehmens konsequent abgelehnt. Das ausgewiesene Campingplatzgelände befindet sich unmittelbar neben der Betriebsstätte unseres Landwirtschaftsunternehmens. Außerdem befindet sich direkt an das Campinggebiet angrenzend der Material- und Maschinenlagerplatz eines benachbarten ortsansässigen Bauunternehmens sowie die örtliche Kindertagesstätte. Bei dieser Konstellation sind ständige Konflikte mit den Campingtouristen vorprogrammiert. Des weiteren ist die Notwendigkeit einer solchen touristischen Einrichtung an dieser Stelle sehr fragwürdig, denn in ca. 800m Entfernung befindet sich auf dem Gelände des Kanuclubs Hörschel bereits ein Campingplatz in herrlicher Lage direkt am Ufer der Werra.	Für Eisenach ist die Entwicklung von touristischer Infrastruktur wichtig. Die Ausweisung eines Campingplatzes dient diesem Anliegen. Die Konflikte sind im Rahmen des Bebauungsplans zu klären.

	Unser Landwirtschaftsbetrieb hat allein in der Gemarkung Stedtfeld in den vergangenen 18 Jahren ca. 53 ha wertvolles Ackerland für verschiedene Bebauungszwecke verloren mit sehr großzügigen Freiflächen. Vor diesem Hintergrund gilt es insbesondere bei einer eventuellen Erweiterung des Opelwerkes in westlicher Richtung die vorhandenen Freiflächen optimal auszunutzen, um so einen weiteren dauerhaften Verlust des wertvollen Ackerlandes des westlich angrenzenden Ackerlandes „Auf der Weth“ mit einer Bodenwertzahl von 61 Punkten zu verhindern.	Das geplante Baugebiet in Stedtfeld schließt unmittelbar an das Opelwerk an und wird bereits zum Teil als Abstellfläche genutzt. Die Fläche soll für eine mögliche Erweiterung des Industriegebietes vorgehalten werden. Durch einen Bebauungsplan sind die Abgrenzungen zu konkretisieren.
--	---	--